

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 1990er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen.

Der demografische Wandel wird in den Gemeinden jedoch zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen führen, wobei das Durchschnittsalter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner, im Jahr 2035 werden es nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen voraussichtlich weniger als 1,88 Millionen Einwohner sein. Dabei wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von aktuell 1,3 Millionen Einwohnern um etwa 350.000 Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2035 werden etwa 34 Prozent der Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein.

Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken. Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürger gerecht werden, mit der IT-Entwicklung Schritt halten und über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels zunehmend schwieriger wird.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen noch immer überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren. Eine Beibehaltung des Status quo ist zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft keine dauerhafte Handlungsoption.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig

sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle auf Antrag der CDU-Fraktion wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch Urteil vom 9. Juni 2017 (Az. VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Darauf folgend hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017" gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss soll den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen gewährleistet werden. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung werden in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei mit diesen Eckpunkten wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt werden.

Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) wurden Strukturänderungen von Städten und Gemeinden auf den Weg gebracht, die bereits sehr frühzeitig in der Freiwilligkeitsphase der 6. Legislaturperiode ihre Neugliederung beantragt hatten. Hieran anschließend wurde mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) das umfangreichste Neugliederungsvorhaben auf der Gemeindeebene in der 6. Legislaturperiode umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet alle weiteren Neugliederungsanträge, die aus Sicht der Landesregierung dem öffentlichen Wohl entsprechen und noch in der 6. Legislaturperiode umgesetzt werden sollen.

Von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden liegen übereinstimmende Beschlüsse zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen vor, die einer Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft dienen sollen. Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2017. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden ("Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden - Bevölkerungsvorausberechnung -").

Im Landkreis Gotha haben die Gemeinde Leinatal (3.582 Einwohner) sowie aus der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" die Mitgliedsgemeinden Georgenthal/Thür. Wald (2.664 Einwohner), Hohenkirchen (698 Einwohner) und Petriroda (305 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde "Georgenthal" beschlossen und

beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.647 Einwohner.

Im Landkreis Greiz haben die Stadt Greiz (20.517 Einwohner) und die Gemeinde Neumühle/Elster (420 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Neumühle/Elster und ihre Eingliederung in die Stadt Greiz beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 14.999 Einwohner.

Im Ilm-Kreis haben die Gemeinden Amt Wachsenburg (7.713 Einwohner) und Rockhausen (279 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Rockhausen und ihre Eingliederung in die Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.646 Einwohner.

Im Kyffhäuserkreis haben die Stadt Ebeleben (2.609 Einwohner) und die Gemeinde Thüringenhausen (111 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Thüringenhausen und ihre Eingliederung in die Stadt Ebeleben beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.507 Einwohner.

Im Kyffhäuserkreis haben unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" die Städte Greußen (3.557 Einwohner) und Großenehrich (2.356 Einwohner) sowie die Gemeinde Wolferschwenda (140 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde "Greußen" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.774 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Stadt Neustadt an der Orla (8.143 Einwohner), die Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla (376 Einwohner) sowie zwei von 14 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte", die Gemeinden Dreba (229 Einwohner) und Knau (718 Einwohner), die Auflösung der Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau sowie ihre Eingliederung in die Stadt Neustadt an der Orla beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.048 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Stadt Schleiz (8.842 Einwohner) und die Gemeinde Burgk (88 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Burgk und ihre Eingliederung in die Stadt Schleiz beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.041 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Meiningen (24.267 Einwohner) und die Gemeinde Stepfershäuser (626 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Stepfershäuser aufzulösen und in die Stadt Meiningen einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 24.551 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt" die Gemeinden Straußfurt (1.742 Einwohner) und Henschleben (328 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Henschleben und ihre Eingliederung in die Gemeinde Straußfurt beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.774 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben aus der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" die Stadt Kölleda (6.455 Einwohner) und die Mitgliedsgemeinden Großneuhausen (651 Einwohner), Kleinneuhausen (415 Einwohner) und Ostramondra (471 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra sowie ihre Eingliederung in die Stadt Kölleda beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.468 Einwohner.

Im Landkreis Sömmerda haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" (insgesamt 4.071 Einwohner), die Gemeinden Eckstedt (598 Einwohner), Markvippach (545 Einwohner), Schloßvippach (1.394 Einwohner), Spröttau (828 Einwohner) und Vogelsberg (706 Einwohner) sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue" (insgesamt 5.161 Einwohner), die Gemeinden Alperstedt (752 Einwohner), Großmölsen (212 Einwohner), Kleinmölsen (304 Einwohner), Nöda (830 Einwohner), Ollendorf (423 Einwohner) und Udestedt (790 Einwohner) die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue" und den Zusammenschluss zur Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt insgesamt 8.043 Einwohner.

Im Landkreis Sonneberg haben die Stadt Schalkau (2.882 Einwohner) und die Gemeinde Bachfeld (440 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Bachfeld aufzulösen und in die Stadt Schalkau einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.090 Einwohner.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Stadt Schlotheim (3.618 Einwohner) sowie die Gemeinden Bothenheilingen (430 Einwohner), Issersheilingen (144 Einwohner), Kleinwelsbach (126 Einwohner), Neunheilingen (474 Einwohner) und Obermehler (1.430 Einwohner), die sechs der insgesamt acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" sind, ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde "Nottertal-Heilinger Höhen" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.909 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben die Stadt Bad Salzungen (20.509 Einwohner) und die Gemeinde Moorgrund (3.351 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Moorgrund aufzulösen und in die Stadt Bad Salzungen einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 21.408 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" die Stadt Creuzburg (2.338 Einwohner) und die Gemeinden Ebenshausen (289 Einwohner) und Mihla (2.136 Einwohner) ihre Auflösung sowie den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Amt Creuzburg" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.945 Einwohner.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal", die Gemeinden Bechstedtstraße (258 Einwohner), Daasdorf a. Berge (271 Einwohner), Hopfgarten (671 Einwohner), Isseroda (565 Einwohner), Mönchenholzhausen (1.637 Einwohner), Niederzimmern (1.016 Einwohner), Nohra (1.657 Ein-

wohner), Ottstedt a. Berge (252 Einwohner) und Troistedt (194 Einwohner) ihre Auflösung sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" und ihren Zusammenschluss zur Landgemeinde "Grammetal" beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.059 Einwohner.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Stadt Bad Sulza (4.819 Einwohner) und die Gemeinden Niedertrebra (775 Einwohner) und Saaleplatte (2.862 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Sulza beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.332 Einwohner.

Einige der im Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 enthaltenen Gemeindeneugliederungen haben zu Veränderungen der Gebiete einiger Landkreise und einer kreisfreien Stadt geführt. Diese Gebietsänderungen haben Auswirkungen auf die bestehenden Gerichtsstände. Es ist daher eine Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften erforderlich.

B. Lösung

Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss nachgekommen sowie die Auflösung beziehungsweise Änderung der betroffenen Verwaltungsgemeinschaften durchgeführt. In einigen Fällen werden Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) übertragen. Bestandsänderungen von Gemeinden sowie die Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften bedürfen eines Gesetzes (Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner werden unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sollen Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften sein.

Die freiwilligen Neugliederungen von Gemeinden werden durch Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) geregelt wurden.

Die Artikel 2 bis 5 dieses Gesetzes enthalten die erforderlichen Anpassungen gerichtsorganisatorischer Vorschriften.

C. Alternativen

Alternativ zu diesem Gesetzentwurf könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Gemeindeneugliederungen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neugliederungen respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls (Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 1 ThürKO) die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird vom Land durch die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämien) und Sonderregelungen für stark verschuldete Gebietskörperschaften (Strukturbegleithilfen) unterstützt.

Hinzukommen die Regelungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (besondere Entschuldungshilfe). Dadurch soll den hiervon betroffenen Gemeinden ermöglicht werden, ihren Schuldenstand zu reduzieren. Es soll damit gewährleistet sein, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen erfolgen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches. Hierzu sind im Doppelhaushalt 2018/2019 im Kapitel 17 16 etwa 217 Millionen Euro veranschlagt.

Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen sind durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden im Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz (ThürGNGFG) geregelt.

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Gemeindeneugliederungen ergeben sich auf Basis der §§ 1 bis 3 ThürGNGFG Gesamtkosten in Höhe von etwa 24,7 Millionen Euro. Diese beinhalten Neugliederungsprämien in Höhe von 11,0 Millionen Euro, Strukturbegleithilfen

in Höhe von 1,9 Millionen Euro und besondere Entschuldungshilfen in Höhe von 11,8 Millionen Euro.

Durch den Entfall der Rückzahlungsforderungen aus bis zum 31. Dezember 2019 gewährten und ab dem 1. Januar 2020 zurückzuzahlenden Bedarfszuweisungen bleiben zum Stand 8. März 2019 Einnahmen des Landesausgleichsstocks nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) in Höhe von etwa 1,5 Millionen Euro aus. Durch die Regelung zur Übertragung der Haushaltsreste in den Landesausgleichsstock in Höhe der diesbezüglichen Einnahmefälle dieses Neugliederungsgesetzes und des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 sowie des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 entstehen dem Land Gesamtkosten von etwa 10,2 Millionen Euro (Stand: 8. März 2019).

In einigen Verwaltungsgemeinschaften ergibt sich durch die Neugliederungen aufgrund dieses Neugliederungsgesetzes ein Verlust an Gemeinden und damit auch ein Verlust an Einwohnern. Dies führt bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften zu geringeren Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und zu geringeren Umlagen. Für diese Verluste werden temporäre Kompensationszahlungen geleistet, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern. Die Kompensationsleistungen für die betreffenden Verwaltungsgemeinschaften betragen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten insgesamt etwa 0,3 Millionen Euro.

Außerdem können Gemeinden in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG durch die Neugliederung einen finanziellen Verlust gegenüber der Summe der Einzelgemeinden ohne Neugliederung erleiden. Für diese Verluste werden an die betroffenen Gemeinden temporäre Kompensationszahlungen nach Modellrechnungen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten in Höhe von etwa 1,6 Millionen Euro geleistet werden, um den Anpassungsprozess an die neuen Strukturen zu erleichtern.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass mittel- und langfristige Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Die Erfahrungen in Thüringen und anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften erhebliche Personal- und Sachkostenreduzierungen möglich sind und insbesondere Versorgungseinrichtungen aufgrund rationeller Planung und Nutzung effizienter betrieben werden können. Ungeachtet dessen werden die hier vorgeschlagenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet. Die Reform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Änderung der Zuständigkeiten der Gerichte führt zu Mehrausgaben, die innerhalb des Ressorthaushalts des für Justiz zuständigen Ministeriums gedeckt werden können. Mehrkosten entstehen im Wesentlichen für den Transport und die Unterbringung der Grundakten bei den aufneh-

menden Amtsgerichten. Hierfür wurde im Einzelplan des Haushalts für das Jahr 2019 (100.000 Euro) und im Haushaltsentwurf 2020 (10.000 Euro) entsprechend Vorsorge (Kapitel 05 03 Titel 548 01) getroffen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 19. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 27./28./29. März 2019.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Heike Taubert
stellvertretende Ministerpräsidentin

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtorganisatorischer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNGG 2019)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda, Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädt" (Landkreis Gotha)
- § 2 Stadt Greiz und Gemeinde Neumühle/Elster (Landkreis Greiz)
- § 3 Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen (Ilm-Kreis)
- § 4 Stadt Ebeleben und Gemeinde Thüringenhausen (Kyffhäuserkreis)
- § 5 Städte Greußen und Großenehrich sowie Gemeinde Wolferschwenda, Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" (Kyffhäuserkreis)
- § 6 Stadt Neustadt an der Orla sowie Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau, Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" (Saale-Orla-Kreis)
- § 7 Stadt Schleiz und Gemeinde Burgk (Saale-Orla-Kreis)
- § 8 Stadt Meiningen und Gemeinde Stepfershausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 9 Gemeinden Straußfurt und Henschleben (Landkreis Sömmerda)
- § 10 Städte Köllda und Rastenberg sowie Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra, Verwaltungsgemeinschaft "Köllda" (Landkreis Sömmerda)
- § 11 Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue" (Landkreis Sömmerda)
- § 12 Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld (Landkreis Sonneberg)
- § 13 Stadt Schlotheim und Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 14 Stadt Bad Salzungen und Gemeinde Moorgrund (Wartburgkreis)
- § 15 Stadt Creuzburg und Gemeinden Ebenshausen und Mihla (Wartburgkreis)
- § 16 Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (Landkreis Weimarer Land)
- § 17 Stadt Bad Sulza und Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)
- § 18 Weitere Neugliederungen
- § 19 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 20 Ortsrecht
- § 21 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 22 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

- § 23 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 24 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 25 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 26 Auseinandersetzung
- § 27 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 28 Freistellung von Kosten
- § 29 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 30 Haushaltswirtschaft
- § 31 Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
- § 32 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 33 Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden
- § 34 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda, Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" (Landkreis Gotha)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue", bestehend aus den Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen und Petriroda, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Georgenthal".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Georgenthal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Leinatal keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Leinatal als Ortschaftsverfassung fort.

(6) Die neu gebildete Gemeinde Georgenthal nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Emleben und Herrenhof die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(7) Die Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 2

Stadt Greiz und Gemeinde Neumühle/Elster
(Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Neumühle/Elster wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Greiz eingegliedert. Die Stadt Greiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Neumühle/Elster und der Stadt Greiz vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 27) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Neumühle/Elster auf die Stadt Greiz wird aufgehoben.

§ 3

Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen
(Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Rockhausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg eingegliedert. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rockhausen auf die Gemeinde Amt Wachsenburg wird aufgehoben.

§ 4

Stadt Ebeleben und Gemeinde Thüringenhausen
(Kyffhäuserkreis)

(1) Die Gemeinde Thüringenhausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Ebeleben eingegliedert. Die Stadt Ebeleben ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben vom 20. September 1995 (GVBl. S. 325) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Thüringenhausen auf die Stadt Ebeleben betrifft.

§ 5

Städte Greußen und Großenehrich sowie Gemeinde Wolferschwenda, Verwaltungsgemeinschaft "Greußen"
(Kyffhäuserkreis)

(1) Die Städte Greußen und Großenehrich sowie die Gemeinde Wolferschwenda werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Greußen" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Greußen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Städte Greußen und Großenehrich sowie der aufgelösten Gemeinde Wolferschwenda keine Anwendung.

(5) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben vom 20. September 1995 (GVBl. S. 325) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wolferschwenda auf die Stadt Ebeleben betrifft.

§ 6

Stadt Neustadt an der Orla sowie Gemeinden
Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau,
Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte"
(Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Gemeinden Dreba und Knau werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" ausgegliedert.

(2) Die Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla eingegliedert. Die Stadt Neustadt an der Orla ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Breitenhain, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla und Stanau und der Stadt Neustadt an der Orla vom 21. April 1995 (GVBl. S. 202) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla auf die Stadt Neustadt an der Orla betrifft.

(4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" und der Stadt Neustadt an der Orla als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Dreba und Knau hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 7

Stadt Schleiz und Gemeinde Burgk
(Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Gemeinde Burgk wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schleiz eingegliedert. Die Stadt Schleiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 17 Abs. 4 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von

Aufgaben der Gemeinde Burgk auf die Gemeinde Rempendorf wird aufgehoben.

§ 8

Stadt Meiningen und Gemeinde Stepfershausen
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Gemeinde Stepfershausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Stepfershausen und der Stadt Meiningen und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Vordere Rhön" vom 8. Juli 1996 (GVBl. S. 140) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Stepfershausen auf die Stadt Meiningen wird aufgehoben.

§ 9

Gemeinden Straußfurt und Henschleben
(Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Henschleben wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Straußfurt eingegliedert. Die Gemeinde Straußfurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 10

Städte Köllda und Rastenberg sowie
Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen
und Ostramondra, Verwaltungsgemeinschaft "Köllda"
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Köllda", bestehend aus den Städten Köllda und Rastenberg sowie den Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Köllda eingegliedert. Die Stadt Köllda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Stadt Köllda nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Rastenberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Köllda" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 11

Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke"
und "Gramme-Aue"
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke", bestehend aus den Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Sprötau und Vogelsberg, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue", bestehend aus den Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudestedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf und Udestedt, wird aufgelöst.

(3) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großmölsen, Großrudestedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt und Vogelsberg. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue".

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Gramme-Vippach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schloßvippach.

§ 12

Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld (Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinde Bachfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schalkau eingegliedert. Die Stadt Schalkau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Bachfeld keine Anwendung.

(3) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bachfeld und der Stadt Schalkau vom 31. Mai 1995 (GVBl. S. 243) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Bachfeld auf die Stadt Schalkau wird aufgehoben.

§ 13

Stadt Schlotheim und Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" (Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim", bestehend aus der Stadt Schlotheim und den Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Schlotheim und die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Nottertal-Heilinger Höhen" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Nottertal-Heilinger Höhen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Nottertal-Heilingen Höhen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Körner und Marolterode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 14

Stadt Bad Salzungen und Gemeinde Moorgrund
(Wartburgkreis)

Die Gemeinde Moorgrund wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Salzungen eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 15

Stadt Creuzburg und
Gemeinden Ebenshausen und Mihla
(Wartburgkreis)

(1) Die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Ebenshausen und Mihla werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Amt Creuzburg" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Amt Creuzburg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 16

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge,
Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt,
Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal"
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal", bestehend aus den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Grammetal".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Grammetal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra als Ortschaftsverfassungen fort.

§ 17

Stadt Bad Sulza und Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte als Ortschaftsverfassung fort.

(3) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795), anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Niedertrebra auf die Stadt Bad Sulza betrifft. Die in § 16 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Saaleplatte auf die Stadt Bad Sulza wird aufgehoben.

§ 18

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 19

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Greiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neumühle/Elster erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rockhausen erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Ebeleben wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Thüringenhausen erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Knau und um jeweils ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla und Dreba erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Schleiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Burgk erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Meiningen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Stepfershausen erweitert.

(7) Der Gemeinderat der Gemeinde Straußfurt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Henschleben erweitert.

(8) Der Stadtrat der Stadt Kölleda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Großneuhausen und um jeweils ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Kleinneuhausen und Ostramondra erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Schalkau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bachfeld erweitert.

(10) Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Moorgrund erweitert.

(11) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Niedertrebra und um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte erweitert.

§ 20 Ortsrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Ge-

meinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anzupassen.

§ 21

Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Nach § 14 Abs. 1 ThürBG treten die Beamten in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten nach § 14 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist

eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 22

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neu gegliederte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den betroffenen Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an

einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 21 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 23

Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind die Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes neu zu wählen.

§ 24

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils

für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zuständig.

§ 25
Übergang und Bestellung der
Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 26
Auseinandersetzung

(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 21 und 22.

(2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

§ 27
Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition

der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 28
Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 29
Mitgliedschaft in Zweckverbänden,
Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 30
Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(2) Soweit Neugliederungen nach diesem Gesetz nicht am 31. Dezember 2019 in Kraft treten, können diese neu gegliederten Gemeinden für das gesamte Haushaltsjahr, in dem die Neugliederung wirksam geworden ist, für das

gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufstellen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung führen diese neu gegliederten Gemeinden die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der bisherigen in Kraft getretenen Haushaltssatzungen fort. Soweit in einer nach diesem Gesetz nicht am 31. Dezember 2019 aufgelösten Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war, vollzieht die neu gegliederte Gemeinde die Haushaltswirtschaft für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). Soweit die nach diesem Gesetz nicht am 31. Dezember 2019 neu gegliederte Gemeinde keine Haushaltssatzung nach Absatz 1 erlässt, kann sie Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen, wenn die bisherigen Gemeinden diese noch nicht erlassen haben. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2020 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die neu gegliederte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Für Neugliederungen nach diesem Gesetz, die nicht am 31. Dezember 2019 in Kraft treten, gilt Satz 1 für das der Neugliederung folgende Haushaltsjahr.

(4) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

(5) In Ansehung der Zwecke der Haushaltswirtschaft gilt die Neugliederung der nach diesem Gesetz am 31. Dezember 2019 neu zu gliedernden Gemeinden mit dem Ablauf des 31. Dezember 2019 als bewirkt.

(6) Für den Zusammenschluss von Verwaltungsgemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 31

Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzten, ab dem 1. Januar 2020 fälligen, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden. Der dadurch entstehende Einnahmeverlust des Landesausgleichsstocks wird im Jahr 2020 mit Haushaltsresten der nach § 4 des Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetzes bereitgestellten Haushaltsmittel

ausgeglichen. Satz 2 gilt auch für die entstandenen Einnahmeverluste des Landesausgleichsstocks aufgrund von § 28 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) und des § 58 ThürGNNG 2019.

§ 32

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2020 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2020 bis 2022 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2020 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 33

Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst werden, erhalten in den Jahren 2020 bis 2023 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2018.

(2) Im Jahr 2020 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotient aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO des Jahres 2019 und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2018. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2023 beträgt die Kompensationszahlung 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 bis 2023 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 34

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

Das Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2018 (GVBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

"Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Altenburg	Landkreis Altenburger Land
2. Apolda	aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Ilmtal-Weinstraße, Obertrebra, Rannstedt, Schmiedehausen
3. Arnstadt	Ilm-Kreis
4. Bad Salzungen	aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld-Immelborn, Buttlar, Dermbach, Empfertshausen, Geisa, Gerstengrund, Krayenberggemeinde, Leimbach, Moorgrund, Oechsen, Schleid, Unterbreizbach, Vacha, Weilar, Wiesenthal

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
5. Eisenach	kreisfreie Stadt Eisenach; aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Amt Creuzburg, Berka v. d. Hainich, Bischofroda, Frankenroda, Gerstungen, Hallungen, Hörselberg-Hainich, Krauthausen, Lauterbach, Nazza, Ruhla, Seebach, Treffurt, Werra-Suhl-Tal, Wutha-Farnroda
6. Erfurt	kreisfreie Stadt Erfurt
7. Gera	kreisfreie Stadt Gera; aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Bad Köstritz, Bethenhausen, Bocka, Brahmenau, Braunschwalde, Caaschwitz, Crimla, Endschütz, Gauern, Großenstein, Harth-Pöllnitz, Hartmannsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hundhaupten, Kauern, Korbußen, Kraftsdorf, Lederhose, Linda b. Weida, Lindenkreuz, Münchenbernsdorf, Paitzdorf, Pölzig, Reichstädt, Ronneburg, Rückersdorf, Saara, Schwaara, Schwarzbach, Seelingstädt, Weida, Wünschendorf/Elster, Zedlitz
8. Gotha	Landkreis Gotha
9. Greiz	aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma-Weidatal, Berga/Elster, Greiz, Hohenleuben, Kühdorf, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Teichwitz, Weißendorf, Zeulenroda-Triebes
10. Heilbad Heiligenstadt	Landkreis Eichsfeld
11. Hildburghausen	Landkreis Hildburghausen
12. Jena	kreisfreie Stadt Jena; aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Dornburg-Camburg, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönna, Schkölen, Tautenburg, Thierschneck, Wichmar, Zimmern
13. Meiningen	Landkreis Schmalkalden-Meiningen jedoch ohne die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis
14. Mühlhausen	Unstrut-Hainich-Kreis
15. Nordhausen	Landkreis Nordhausen
16. Pößneck	Saale-Orla-Kreis
17. Rudolstadt	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
18. Sömmerda	Landkreis Sömmerda
19. Sondershausen	Kyffhäuserkreis
20. Sonneberg	Landkreis Sonneberg
21. Stadtroda	aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Albersdorf, Altenberga, Bad Klosterlausnitz, Bibra, Bobeck, Bremsnitz, Bucha, Bürgel, Crossen a.d. Elster, Eichenberg, Eineborn, Eisenberg, Freienorla, Geisenhain, Gneus, Gösen, Graitschen b. Bürgel, Großbockedra, Großeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hainspitz, Hartmannsdorf, Heideland, Hermsdorf, Hummelshain, Kahla, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Mertendorf, Meusebach, Milda, Möckern, Mörsdorf, Nausnitz, Oberbodnitz, Orlamünde, Ottendorf, Petersberg, Poxdorf, Rattelsdorf, Rauda, Rauschwitz, Rausdorf, Reichenbach, Reinstädt, Renthendorf, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, St. Gangloff, Scheiditz, Schleifreisen, Schlöben, Schöngleina, Schöps, Seitenroda, Serba, Silbitz, Stadtroda, Sulza, Tautendorf, Tautenhain, Tissa, Trockenborn-Wolfersdorf, Tröbnitz, Unterbodnitz, Waldeck, Walpernhain, Waltersdorf, Weißbach, Weißborn, Zöllnitz

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
22. Suhl	kreisfreie Stadt Suhl; aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis
23. Weimar	kreisfreie Stadt Weimar; aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Am Ettersberg, Ballstedt, Bad Berka, Blankenhain, Buchfart, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Grammetal, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Hohenfelden, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Nauendorf, Neumark, Oettern, Rittersdorf, Tonndorf, Umpferstedt, Vollersroda, Wiegendorf"

Artikel 3
Weitere Änderung des
Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

In Nummer 4 Spalte 3 der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort "Moorgrund," gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird in der Einleitung die Angabe "in ihrem Bestand am 1. Januar 1998" gestrichen.

Artikel 5
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Anlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe "" gestrichen.
2. Die Fußnote "" Gebietsstand am 1. Januar 1998" wird aufgehoben.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 14 und Artikel 3 am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungstarken Gemeinden ab, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Dieses Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) und das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795). Es stellt den dritten Schritt zur Umsetzung freiwilliger Gemeindeneugliederungen in der 6. Legislaturperiode dar. Alle drei Gesetze beruhen auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht umfassend wahrnehmen, weil ihnen nur ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit qualifizierten und spezialisierten Personals sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden in Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314 (etwa 77 Prozent) weniger als 1.000 Einwohner und 916 (etwa 54 Prozent) weniger als 500 Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindeneugliederungen durch Rechtsverordnungen des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 (Stichtag 31. Dezember 1999).

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase der Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den aktuellen Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission "Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen" (EK 4/1). Diese legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein "Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten" (Drucksache 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung dieser Vorabempfehlungen und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnern eingeführt (§ 6 Abs. 5 ThürKO).

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen ist Thürin-

gen noch immer durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 existierten im Land 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner hatten. Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden von insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen 699 Gemeinden lebten insgesamt etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Durch die mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 umgesetzten freiwilligen Strukturänderungen hat sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 658 reduziert. Hierdurch konnte die Kleinteiligkeit der Gemeinden in Thüringen zwar vermindert werden. Im Vergleich zu anderen Flächenländern besteht sie aber im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die vor diesem Hintergrund zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Herausforderungen. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner. Im Jahr 2017 waren es etwa 460.000 Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 verließen per Saldo etwa 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein ab dem Jahr 1988 von etwa 34.700 Geburten bis zum Jahr 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12.700 Geburten.

Der starke Bevölkerungsrückgang hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft aber fortsetzen. Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf weniger als 1,88 Millionen Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 13.000 Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der neunziger Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei etwa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf etwa 47 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre), der gegenwärtig bei etwa 1,25 Millionen Einwohnern liegt und um etwa 330.000 Einwohner bis zum Jahr 2035 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern, Gebühren und Beiträgen zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs - anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung - in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die Einnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen profitieren aktuell weiterhin von einer stabilen konjunkturellen Entwicklung und werden in den kommenden Jahren nach der vorliegenden Steuerschätzung weiter anwachsen.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen zur Neuregelung der Bundes-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 besteht zudem grundsätzlich Planungssicherheit sowohl für die finanzkraftabhängigen Einnahmen, als auch hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen und weiteren Zuweisungen des Bundes im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Im Ergebnis führen die Neuregelungen (ohne Steuerdynamik) zu einer Einnahmeausstattung des Landes etwa auf dem Niveau des Jahres 2019. Damit bleibt der befürchtete Einnahmeeinbruch nach dem Auslaufen der Regelungen zum Solidarpakt II sowie zum Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098 -2102-) in der jeweils geltenden Fassung zwar aus. Neue Spielräume entstehen hierdurch aber nicht. Weiterhin wird der Abstand in der Finanzausstattung zu den finanzstarken Ländern tendenziell steigen.

Darüber hinaus wirken sich aufgrund der Veränderungen bei den Ausgleichsmechanismen im Finanzausgleich die Veränderungen beim bundesweiten Steueraufkommen oder bei der Einwohnerverteilung volatiler auf Thüringen aus, als im bestehenden Ausgleichssystem. So verursacht allein der mit dem genannten Rückgang der Einwohnerzahl verbundene geringere Einwohneranteil Thüringens in den nächsten fünf Jahren geschätzte Mindereinnahmen in Höhe von über einer Milliarde Euro.

Trotz der derzeit guten Konjunktur mit steigenden Einnahmen für das Land und die Kommunen in Thüringen schafft die Neuordnung der Bundes-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 keine neuen Spielräume. Einnahmerisiken, insbesondere aus der demografischen Entwicklung Thüringens, aber auch aus einem Abflachen der konjunkturellen Entwicklung bleiben weiter bestehen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2018 wird im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Gemeinden in Thüringen erwartet. Dennoch verfügen die Gemeinden des Landes auch weiterhin über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die Gemeinden der westlichen Flächenländer. Im Jahr 2016 hatten die Gemeinden Thüringens im Vergleich zum Durchschnitt der Flächenländer mit etwa 62 Prozent die zweitgeringste gemeindliche Steuerkraft je Einwohner (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 21. August 2017, korrigiert am 8. September 2017).

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Einwohner und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren

Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Neben den geschilderten Rahmenbedingungen ist auch die Entwicklung des Personalbestands in den Kommunalverwaltungen ein weiterer Grund für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. So ist bereits in den nächsten Jahren mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch sogenannte Altersabgänge zu rechnen. Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2035 werden etwa 65 Prozent (insgesamt 21.150 Personen) des Personals der Kommunalverwaltungen altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Die geringer werdenden Zahlen potenzieller Auszubildender und Anwärter werden dieses Problem weiter verschärfen.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen und des Ist-Standes bestätigt sich die Notwendigkeit, die flächendeckende Gebietsreform auf der Gemeindeebene fortzuführen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden, die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen in der 6. Legislaturperiode

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2017, S. 45, Az. VerfGH 61/16).

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Leitbild und Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der laufenden 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drucksache 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drucksache 6/1561).

Das Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (Az. VerfGH 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss "Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017" gefasst (Drucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss soll den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen gewährleistet werden. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung werden in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei mit diesen Eckpunkten wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt werden.

Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein "Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik" (Drucksache 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen. Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund ist Ziel der Gebietsreform Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Ge-

meinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihre Zusammenlegung oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen (beispielsweise Zusammenlegung von gemeindlichen Einrichtungen wie Bauhof, Personalabbau beispielsweise durch Altersabgänge, die in einer größeren Kommune leichter verkraftet werden können),
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern (beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung),
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen, insbesondere bei erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit einem großen Ort mit Verflechtungsbereich,
- höhere Lebensqualität der Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen,
- Ermöglichung von Aufgabenverlagerungen von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wodurch die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine größere Bürgernähe erreicht werden kann.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eige-

nen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl, die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzukommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.

Ein Blick in die Statistik zeigt andererseits, dass auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben (beispielsweise großes Gewerbegebiet, Grenze zu Zentralen Orten, wirtschaftlich starke Unternehmen).

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunala-

ler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. April 2009, S. 37 und 38, Az. LVG 12/08). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998 -juris RNr. 117-, Az. 1/97, 4/97; Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 129-, Az. VGH N 18/14, Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az. Gesch Reg 11/74, DVBl. S. 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen" im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach Handlungsempfehlungen der Enquetekommission "Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung" vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnern (in Verdichtungsräumen von Oberzentren mindestens 8.000 Einwohner). Im Jahr 2025 sollen in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnern liegen (in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnern). 10.000 Einwohner sind in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene soll für kreisangehörige Gemeinden eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 vorgesehen werden. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit (ab Seite 51) auf Nachfolgendes hin:

Die in den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 242) festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, ist verfassungsrechtlich zulässig. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich nicht um eine "Regel-Ausnahme"-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt (vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015 -juris RNr. 139-, Az. VGH N 18/14). Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (beispielsweise unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Anträge hierfür können auch in der Freiwilligkeitsphase gestellt werden. In § 92 ThürKO ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standort-

system der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung StAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt (beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen). Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind neben den Mindesteinwohnerzahlen weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde,
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität (beispielsweise Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten),
- Entwicklungsfähigkeit (sozioökonomische, demografische, haushalterische),
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- verwaltungsgeografische Kongruenz (geografische Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatz eigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion),
- ebenenübergreifende Funktionalität (insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen).

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 ergibt sich aus der Verfassung keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt

wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt je nach ihrer Form nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, aber langfristig tatsächlich nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist damit kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung) gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 46 bis 52 ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften) mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür

sind ausführlich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik dargelegt worden. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Sie können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tarifierhöhungen). Dieser kann zunehmend nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Es ist daher vorgesehen, im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden den Vorrang einzuräumen und Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen, ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiter verfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwal-

tungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung: Keine Pflichtphase innerhalb der 6. Legislaturperiode

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der 6. Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit einer Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde nunmehr davon abgesehen, in der 6. Legislaturperiode pflichtige Neugliederungen durchzuführen. Unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit sollen zunächst ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen. Pflichtige Gemeindeneugliederungen sollen auf der Grundlage dieses Leitbildes und der Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, soweit dies erforderlich ist. Damit kann die flächendeckende Schaffung von leistungs- und verwaltungstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und die ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden, dann ihren Abschluss finden.

Aufgrund dieser Richtungsentscheidung kann der vorliegende Gesetzentwurf das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform nur in dem Rahmen umsetzen, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden eröffnen.

Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Eine Freiwilligkeitsphase begegnet nach den Hinweisen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken, wie die Beschränkung einer Gebietsreform an sich auf Gemeinden, wenn die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten.

Mit der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform in der 6. Legislaturperiode wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindegliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, konnten einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Abs. 2 ThürKO besagt, dass Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beschließt der Gemeinderat (§ 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (§ 2 Abs. 1 ThürKO).

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) zunächst fort. Solche Strukturänderungen sind vorerst weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden anderenfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind. Gerade in solchen Fällen - wie beispielsweise bei der freiwilligen Neugliederung eines Teils der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften - werden erfüllende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Instrumente des Übergangs weiterhin benötigt. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden insoweit jedoch nicht in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund werden mit dem Gesetz in Artikel 1 auch Verwaltungsgemeinschaften geändert beziehungsweise in einem Fall zusammengelegt und erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO neu geregelt. In den Fällen, in denen nicht alle Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften eine Neugliederung beantragt haben, werden die für die beantragte Neugliederung sprechenden Gemeinwohlgründe mit den Belangen der nicht an der Neugliederung beteiligten Gemeinden in dem jeweiligen konkreten Fall abgewogen. Soweit diese Abwägung zu einer Neugliederung nach diesem Gesetz führt und die Mitgliedsgemeinden, die keinen Antrag auf Neugliederung gestellt haben, nicht den Anforderungen des § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO entsprechen, wird durch den Gesetzgeber eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die die Selbstständigkeit dieser Mitgliedsgemeinden wahrt und den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung entspricht. Eine entsprechende Zuordnung zu einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist nach Prüfung der insoweit bestehenden Neugliederungsmöglichkeiten erforderlich, damit diese Gemeinden ohne eine Unterbrechung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur angehören.

Der großzügigere zeitliche Rahmen für die flächendeckende Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit einer stärkeren Fokussierung auf freiwillige Neugliederungen einhergeht, ist auch für die Anwendung der Leitlinien in der Freiwilligkeitsphase von erheblicher Bedeutung.

So hat im Zuge der Freiwilligkeitsphase eine große Zahl von Gemeinden Anträge auf Bildung freiwilliger Strukturen gestellt, die - bezogen auf das Jahr 2035 - eine Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen. In diesen Fällen haben sich Gemeinden zusammengefunden, um auf zum Teil drängende gegenwärtige sowie künftig zu erwartende Herausforderungen zu reagieren und ihre Leistungsfähigkeit durch die Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu steigern. Es stehen in diesen Fällen jedoch für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnern, die nach den Leitlinien des Gesetzgebers Vorrang hat, im Rahmen der Freiwilligkeitsphase nicht genügend Partner zur Verfügung.

Die Unterschreitung einer Einwohnerzahl von 6.000 führt nicht dazu, dass die entsprechenden Neugliederungsanträge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Die in den Leitlinien vorgesehene Mindesteinwohnerzahl stellt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ein Optimierungsgebot dar, bei dessen Anwendung die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Abweichungen können oder müssen insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch historische, wirtschaftliche, landsmannschaftliche, topografische oder landschaftliche Gesichtspunkte, durch die geografische Lage, die Siedlungsstruktur oder die Erfordernisse der Raumordnung begründet sind. Gleiches gilt bei besonderen Sachverhaltsgestaltungen, wenn keine sinnvolle neue Gebietsstruktur erkennbar ist, überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung führen würde (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2017 S.64).

Über solche besonderen Einzelfallgestaltungen hinaus sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Umsetzung von Neugliederungen vor, bei denen die Einwohnerzahl von 6.000 erst durch weitere Gemeindegemeinschaften erreicht werden kann. Hierdurch kann die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden bereits jetzt verbessert werden. Die umliegenden Gemeinden werden hierdurch nicht geschwächt

oder in ihrer Entwicklung behindert. Für sie ist eine Neugliederung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Leitlinie, dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnergröße von 6.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat, wird damit nicht aufgegeben. Vielmehr erfolgt in den betreffenden Fällen im Rahmen der Freiwilligkeitsphase der 6. Legislaturperiode eine Neugliederung, die den Beschlüssen der antragstellenden Gemeinden Rechnung trägt und zugleich einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur darstellt. Ausgehend von weiteren Neugliederungen zu einem späteren Zeitpunkt ist die Neugliederung der betroffenen Strukturen nicht als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Ein Bestandsschutz kann insoweit erst nach Abschluss einer flächendeckenden Gemeindegebietsreform entstehen.

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2017 über die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll. Würde der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich nur solche Neugliederungen beinhalten, welche die Einwohnerzahl von 6.000 erreichen, hätte dies zur Folge, dass alle übrigen sinnvollen, von den Gemeinden auf der Basis ihres Selbstverwaltungsrechts freiwillig beschlossenen Neugliederungen nicht umgesetzt werden könnten. Dies kann für die Gemeinden sowie für die rechtssichere und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Nachteile haben und würde dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht gerecht.

Neugliederungen, die von den Gemeinden beschlossen und beantragt werden, fußen auf ihrer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Das Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt notwendig voraus, dass diese eine Neugliederung anstoßen können, wenn sie nach einer kritischen Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Strukturänderung sehen. Nur so kann eine effektive und eigenverantwortliche Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Streben Gemeinden daher zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Neugliederung an, so ist dies mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zur Zulässigkeit einer Freiwilligkeitsphase werden die Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse tendenziell in weniger einschneidender Weise betroffen als im Falle pflichtiger Neugliederungen.

Solche freiwilligen Zusammenschlüsse tragen nicht nur dem selbstbestimmten Willen der Gemeinden Rechnung. Sie sind vielmehr auch dann, wenn sie die vorrangig angestrebte Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen, in der Regel geeignet, durch eine Ressourcenbündelung und Strukturvergrößerung die Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen zu erhöhen. Sie stellen in diesem Sinne im Vergleich zum Status Quo eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft dar und sind daher ein Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes. Zugleich können solche Neugliederungen dazu beitragen, dass weitere potenzielle Partner für eine Erweiterung der neuen Struktur durch die positiven Erfahrungen der beteiligten Gemeinden motiviert werden, sich ebenfalls freiwillig zu einer Neugliederung zu entschließen. So kann gegebenenfalls auch in einem späte-

ren zweiten Schritt auf freiwilliger Basis eine Einwohnerzahl von 6.000 erreicht werden, ohne dass es einer pflichtigen Regelung und somit eines erheblichen Eingriffs des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedarf.

Die gleichen Maßstäbe gelten auch im Hinblick auf weitere Leitlinien der Gemeindegebietsreform. So ist in Einzelfällen auch die Umsetzung freiwilliger Neugliederungen vorgesehen, die noch nicht zu einem zusammenhängenden Gemeindegebiet oder noch nicht zu einer Struktur führen, welche die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann. Diese Neugliederungen stellen ebenfalls einen ersten Schritt hin zu einer leitbild- und leitliniengerechten Struktur dar. Das heißt, dass die Neugliederung zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führt, die umliegenden Gemeinden nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden und im Zuge einer späteren weiteren Neugliederung die Verwirklichung einer leitliniengerechten Struktur möglich ist.

Die in diesen Gesetzentwurf aufgenommenen Neugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie tragen dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen erfolgen die Neugliederungen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für die Bildung, Änderung, Erweiterung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf eine benachbarte Gemeinde nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde).

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) geregelt wurden. Artikel 1 dieses Mantelgesetzes enthält das Gesetz zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthalten waren. Artikel 2 des Mantelgesetzes beinhaltet das Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz (Thür-GNGFG). Dieses Mantelgesetz ist am 24. April 2018 in Kraft getreten.

Die erforderlichen Finanzmittel werden im Rahmen des Landeshaushalts für die Jahre 2018 und 2019 bereitgestellt.

V. Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

Die mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 erfolgten Gemeindeneugliederungen führten unter anderem dazu, dass sich die Gebiete einiger Landkreise und kreisfreien Städte verändert haben. Diese Gebietsveränderungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die bestehenden Gerichtsbezirke.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandsgesetz (ThürGStG), die zuletzt zum 1. April 2006 geändert wurde. Die Anlage ist an die seitdem durchgeführten Gemeindeneugliederungen anzupassen. Insoweit sind die zwischenzeitlich aufgelösten Gemeinden aus der Anlage zu streichen und neu gebildete Gemeinden in die Anlage aufzunehmen.

Darüber hinaus erfolgten durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 Anpassungen der Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese kommunalen Gebietsanpassungen wirkten sich aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 3 ThürGStG nicht unmittelbar auf die Bezirke der Amts- und Landgerichte aus, führten dadurch aber zu unterschiedlichen Grenzen der kommunalen Gebiete und der Gerichtsbezirke. Insoweit bedarf es zur Wiederherstellung der Einräumigkeit von Gerichts- und Kreisgebieten einer Anpassung durch Gesetz, was durch die Neufassung der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandsgesetz in Artikel 2 erfolgt.

Auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Sozialgerichte in Thüringen verhindert die in § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes enthaltene Stichtagsregelung "in ihrem Bestand am 1. Januar 1998", dass sich die durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 eingetretenen Gebietsveränderungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die Bezirke der Sozialgerichte auswirken. Aus den bereits zuvor geschilderten Gründen besteht hier ebenfalls Anpassungsbedarf, um dem Grundsatz der Einräumigkeit zu entsprechen. Dem Anpassungsbedarf wird mit Artikel 4 entsprochen.

Die gleiche Wirkung hat die Fußnote "* Gebietsstand am 1. Januar 1998" in der Anlage zum Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, die aufzuheben ist, damit sich die Gebietsänderungen auch auf die Bezirke der Verwaltungsgerichte auswirken. Dem wird mit Artikel 5 entsprochen.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit führen die veränderten Gemeindestrukturen unmittelbar zu Anpassungen der Gerichtsbezirke und lösen insoweit keinen gesetzlichen Anpassungsbedarf aus.

Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen werden unter anderem Einwohnerzahlen, die Verschuldung je Einwohner und die Steuereinnahmen je Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den Einwohnerzahlen ergeben sich aus der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. De-

zember 2017. Soweit eine Gebietskörperschaft bereits durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 oder das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 neu gegliedert wurde, wird die Summe der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017 der an dieser Neugliederung beteiligten Gemeinden aufgeführt. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden ("Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden - Bevölkerungsvorausberechnung -").

Der Schuldenstand je Einwohner (Landesamt für Statistik "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2017") wird jeweils dem Landesdurchschnitt der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 543,96 Euro je Einwohner gegenübergestellt. Bei dem Wert von 543,96 Euro handelt es sich um einen bereinigten Wert, der die bei den kreisfreien Städten in der Statistik mit abgebildeten Anteile für Kreisaufgaben ausblendet.

Als Steuereinnahmen je Einwohner werden die Steuern (netto) und steuerähnlichen Einnahmen je Einwohner aufgeführt, die der Statistik des Landesamtes für Statistik "Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuern in Thüringen" (Stand 31. Dezember 2017) entnommen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Zweites Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019):

Zu § 1 (Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Herrenhof, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda, Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" - Landkreis Gotha -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" (5.152 Einwohner) wird aufgelöst. Ihre Mitgliedsgemeinden Georgenthal/Thür. Wald (2.664 Einwohner), Hohenkirchen (698 Einwohner) und Petriroda (305 Einwohner) sowie die Gemeinde Leinatal (3.582 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen "Georgenthal" führt. Diese nimmt künftig für die Gemeinden Emleben (718 Einwohner) und Herrenhof (767 Einwohner), die ebenfalls Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" sind, die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen, Petriroda und Leinatal zur Auflösung und Bildung einer Landgemeinde liegen vor. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" wurde von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" nicht beschlossen. Da die Mitgliedsgemeinde Herrenhof keine abschließende Entscheidung getroffen hat, haben die anderen Mitgliedsgemeinden jedoch beantragt, die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Herrenhof nach § 51 ThürKO zu erfüllen.

Die Gemeinde Emleben hatte sich zunächst an der geplanten Strukturänderung beteiligt und einen entsprechenden Neugliederungsbe-

schluss gefasst. Mit Bürgerentscheid vom 10. März 2019 hat sich eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Emleben jedoch für den Erhalt der Selbstständigkeit ausgesprochen. Infolgedessen ist die Gemeinde Emleben an dem Antrag auf Bildung einer Landgemeinde Georgenthal nicht mehr beteiligt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen, Petriroda und Leinatal auch im Lichte des Bürgerentscheids in der Gemeinde Emleben weiterhin ihre Absicht zur Bildung der neuen Gemeinde Georgenthal aufrecht erhalten. Die Gemeinden werden im förmlichen schriftlichen Anhörungsverfahren des Landtags die Möglichkeit haben, sich hierzu zu positionieren.

Dem Landkreis Gotha, der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" und der Gemeinde Herrenhof wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis Gotha hat Bedenken erhoben. Die Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" sowie die Gemeinde Herrenhof haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.647 Einwohner. Sie liegt damit unter der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald und Hohenkirchen liegen im Grundversorgungsbereich der Stadt Ohrdruf, ebenso die Gemeinde Herrenhof. Die Gemeinde Leinatal liegt im Grundversorgungsbereich der Stadt Friedrichroda. Die Städte Ohrdruf und Friedrichroda sind im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentren ausgewiesen. Die Gemeinde Petriroda ist dem Grundversorgungsbereich der Stadt Gotha zugeordnet, ebenso die Gemeinde Emleben. Die Stadt Gotha ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen.

Aktuell ist im Regionalplan Mittelthüringen in der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" und der Gemeinde Leinatal zwar kein Grundzentrum ausgewiesen. Dennoch werden durch die Gemeinden gemeinsam grundzentrale Funktionen wahrgenommen.

Die Neugliederung der Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda stellt einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gebietskörperschaften vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstarken Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Umsetzung des

Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Perspektivisch kommt jedoch eine weitere Neugliederung mit der südlich an die Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald angrenzenden Stadt Tambach-Dietharz in Betracht. Diese wird im Jahr 2035 voraussichtlich 4.558 Einwohner haben und somit die für eigenständige Gemeinden angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 unterschreiten. Die Stadt Tambach-Dietharz ist im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Die Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen, Leinatal und Petriroda verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und haben infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege und Verkehrslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden. Die Bundesstraße 247 führt von der Bundesautobahn A 4 südlich über Petriroda nach Hohenkirchen und von dort über die Landesstraße 1028 über Herrenhof nach Georgenthal/ Thür. Wald. Die Entfernung zwischen Petriroda und Georgenthal/Thür. Wald beträgt dabei etwas mehr als fünfeinhalb Kilometer.

Von der Bundesautobahn A 4 führen die Bundesstraße 247 und die Landesstraße 1026 durch Emleben und von dort aus über die Landesstraße 2147 in Richtung der verschiedenen Ortsteile der Gemeinde Leinatal. Der südlichste Ortsteil der Gemeinde Leinatal, der Ortsteil Catterfeld, ist direkt mit dem Zentrum von Georgenthal/Thür. Wald über die Bundesstraße 88 verbunden. Die Strecke beträgt etwa drei Kilometer. Zu allen Gemeinden und Ortsteilen der Gemeinde Leinatal ist die Anbindung über den öffentlichen Personennahverkehr gegeben, sowohl regulärer Busverkehr als auch Schulbuslinien. Allerdings ist die Anbindung zwischen den Ortsteilen Gospiteroda, Leina, Schönau vor dem Walde und Wipperoda der Gemeinde Leina an die Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald auszubauen.

In der Gemeinde Leinatal und in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" befinden sich verschiedene Dienstleistungsangebote, insbesondere in der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald. Beispielsweise gibt es Lebensmittelmärkte und -geschäfte, Friseur und Physiotherapeuten. In Georgenthal/Thür. Wald ist eine Zweigstelle der Kreissparkasse angesiedelt. Die allgemeine medizinische Versorgung ist durch Ärzte, Zahnärzte und Apotheken in den Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald und im Ortsteil Schönau vor dem Walde der Gemeinde Leinatal gesichert.

In den Gemeinden gibt es eine Vielzahl von Handwerksbetrieben, die für die Einwohner der Region Arbeitsplätze vorhalten. In der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald sind die Unternehmen "Galvoanotechnik Jens Holzapfel GmbH" und "THÜROS GmbH" angesiedelt. In der Gemeinde Hohenkirchen sowie im Ortsteil Schönau vor dem Walde der Gemeinde Leinatal gibt es jeweils Gewerbegebiete. Wichtige Arbeitgeber in der Region sind die in dem Gewerbegebiet "Ohrdruf-Herrendorf-Hohenkirchen" angesiedelten Unternehmen. Im Ortsteil Leina der Gemeinde Leinatal befindet sich ein weiteres Gewerbegebiet in Planung.

Die Gemeinden sind zum Teil Mitglieder im gleichen Wasser- und Abwasserzweckverband. Die Gemeinden Georgenthal/Thür.Wald und Hohenkirchen gehören dem Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra an, die Gemeinde Petriroda dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha- und Landkreisgemeinden und die Gemeinde Leinatal dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser-Leina" Friedrichroda. Zudem gibt es eine interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Georgenthal/Thür.Wald, Leinatal und Hohenkirchen als Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband Flößgraben-Leina. Alle Gemeinden sind an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft AG (KEBT) beteiligt. Zudem sind die Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald, Hohenkirchen und Leinatal an der Ohra-Energie GmbH beteiligt.

Kindertageseinrichtungen befinden sich in den Gemeinden Georgenthal/Thür. Wald und Leinatal. In der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und in der Gemeinde Leinatal gibt es jeweils eine staatliche Grundschule.

Die Vereine der Region, beispielsweise Kirmesvereine, Faschingsvereine, Sportvereine, Feuerwehrvereine, Traditions- und Kulturvereine, arbeiten seit vielen Jahren zusammen. Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bei der Ausbildung und bei Einsätzen im Einzugsgebiet der Gemeinden zusammen. Jugendeinrichtungen sind in allen Orten vorhanden, Spiel- und Sportstätten, wie beispielsweise Spielplätze, Sportplätze, Sporthallen, Kegelbahnen und ein Schwimmbad in Georgenthal/Thür. Wald, stehen flächendeckend zur Verfügung. Auch gibt es mehrere Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser in den Gemeinden und Ortsteilen.

Die Gemeinden sind ländlich geprägt. Neben einer überwiegend dezentralen mittelständischen Wirtschaft bietet das Gebiet auch Raum für Natur und Erholung. Das Waldgebiet Hirzberg ist das zentrale Gebiet mit Rad- und Wanderwegen zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Leinatal und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue". Die Gemeinde Georgenthal/Thür.Wald ist laut Regionalplan Mittelthüringen ein regional bedeutsamer Tourismusort. Die Gemeinden arbeiten unter anderem in den kommunalen Arbeitsgemeinschaften "Rund um den Inselsberg" und "Geopark-Inselsberg-Drei Gleichen" zusammen, die eine positive touristische Entwicklung fördern sollen. Außerdem kooperieren die Gemeinden mit den Städten Ohrdruf und Friedrichroda in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Talsperrenregion" mit dem Ziel, ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Der Bau und die Beschilderung von Wander- und Radwegerouten werden ebenfalls gemeinsam umgesetzt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald vier Euro, in Petriroda 74 Euro und in Leinatal 176 Euro und liegt damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Hohenkirchen 627 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Hohenkirchen mit 821 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald 544 Euro, in Petriroda 369 Euro und in Leinatal 540 Euro und liegen somit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die neue Gemeinde Georgenthal eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die

Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Verflechtungen der antragstellenden Gemeinden gibt es auch in andere Richtungen. Beispielsweise hat die Gemeinde Leinatal in Richtung der Stadt Friedrichroda Verbindungen über den gemeinsamen Grundversorgungsbereich. Auch gibt es Verflechtungsbeziehungen von Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" zur Stadt Ohrdruf. Beide Städte haben jedoch keine Bereitschaft für eine gemeinsame Neugliederung mit den antragstellenden Gemeinden erklärt. Die Städte Ohrdruf und Friedrichroda, die jeweils gemäß Regionalplanung Mittelhüringen als Grundzentrum ausgewiesen sind, werden zudem im Jahr 2035 voraussichtlich mehr als 6.000 Einwohner haben und verfügen insoweit über die Voraussetzungen für eine dauerhaft leistungsfähige Struktur. Die Stadt Ohrdruf ist zudem durch die Eingliederung der Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis zum 1. Januar 2019 bereits gestärkt worden und verfügt perspektivisch über eine weitere Neugliederungsoption hinsichtlich der Gemeinde Luisenthal.

Die Gemeinde Petriroda ist dem Grundversorgungsbereich der Stadt Gotha zugeordnet. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Gotha gibt es auch in diese Richtung Verflechtungsbeziehungen. Die Stadt Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums hat regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Die Belange, die für die Bildung der beantragten Struktur im ländlichen Raum sprechen, überwiegen jedoch gegenüber den Belangen der Stadt Gotha. Zum einen gibt es keine gemeinsame Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Petriroda und der Stadt Gotha. Zum anderen ist die Gemeinde Petriroda als derzeitige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädttaue" mit den antragstellenden Gemeinden ebenfalls eng verflochten und in wirtschaftlicher sowie infrastruktureller Hinsicht wichtig für die Entwicklungsfähigkeit der neuen Gemeinde Georgenthal. Für die Stadt Gotha sind hingegen perspektivisch noch anderweitige Möglichkeiten der Stärkung durch die Eingliederung von Umlandgemeinden vorhanden.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Der Neugliederungsantrag der Gemeinden sieht vor, dass in der aufgelösten Gemeinde Leinatal § 45 a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Die gemäß der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Leinatal bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung sollen mit ihren Organen in die neue Gemeinde übergeleitet werden. Ein entsprechender Antrag nach § 45 a Abs. 12 ThürKO wurde gestellt.

Zur Umsetzung dieses Antrags ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Leinatal für den Rest der laufenden ge-

setzlichen Amtszeit des Gemeinderats als Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Zu Absatz 6:

In der Gemeinde Emleben wurde am 10. März 2019 mit Bürgerentscheid beschlossen, die Selbstständigkeit zu erhalten. Die Gemeinde Herrenhof hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Beide Gemeinden werden daher nicht in die Bildung der neuen Gemeinde Georgenthal einbezogen. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen aber Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein.

Die Gemeinde Emleben hat aktuell 718 Einwohner. Die Gemeinde Herrenhof hat aktuell 767 Einwohner. Die Zuordnung der Gemeinden zu einer anderen Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der Neuordnung der übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" nicht möglich, da eine angrenzende Verwaltungsgemeinschaft nicht existiert. Es kommt daher nur die Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde in Betracht.

Unter Zugrundelegung der verschiedenen Zuordnungsmöglichkeiten und der insoweit relevanten Gemeinwohlgesichtspunkte sollen die Gemeinden Emleben und Herrenhof künftig von der neu gebildeten Gemeinde Georgenthal nach § 51 ThürKO erfüllt werden.

Zwar grenzt die Gemeinde Emleben auch an die Stadt Gotha und die Gemeinde Herrenhof auch an die Stadt Ohrdruf. Zudem ist die Gemeinde Emleben dem Grundversorgungsbereich der Stadt Gotha und die Gemeinde Herrenhof dem Grundversorgungsbereich der Stadt Ohrdruf zugewiesen. Zwischen den Gemeinden Emleben sowie Herrenhof und den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" besteht aber seit langem eine enge Verwaltungszusammenarbeit, die zunächst in den bewährten Strukturen weitergeführt werden soll. Zudem bestehen zwischen den Gemeinden weitere Verflechtungsbeziehungen, die über die Kooperation in der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" hinausgehen. So arbeiten die Gemeinden Emleben, Georgenthal/Thür. Wald, Leinatal und Hohenkirchen beispielsweise als Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband Flößgraben-Leina zusammen. Das in der Gemeinde Emleben angesiedelte Gewerbegebiet ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Region Georgenthal/Thür. Wald und Leinatal. Zwischen der Gemeinde Herrenhof und den Gemeinden Hohenkirchen und Georgenthal/Thür. Wald existiert eine enge räumliche Verflechtung über die Landesstraße 1028. Zudem wird das Gebiet der Gemeinde Herrenhof aufgrund ihrer geografischen Lage künftig wesentlich in das Gebiet der neuen Gemeinde Georgenthal hineinragen.

Zu Absatz 7:

In diesem Absatz wird die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft "Apfelstädtäue" geregelt.

Zu § 2 (Stadt Greiz und Gemeinde Neumühle/Elster - Landkreis Greiz -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Neumühle/Elster (420 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Greiz (20.517 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Greiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die um die Gemeinde Neumühle/Elster vergrößerte Stadt Greiz wird im Jahr 2035 voraussichtlich 14.999 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Dem Landkreis Greiz wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis Greiz hat keine Einwände gegen die Eingliederung der Gemeinde Neumühle/Elster in die Stadt Greiz erhoben.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Greiz und der Gemeinde Neumühle/Elster liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von dem Stadtrat und dem Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die Stadt Greiz ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen. Die von der Stadt Greiz nach § 51 ThürKO erfüllte Gemeinde Neumühle/Elster ist dem Grundversorgungsbereich und dem mittelzentralen Funktionsraum der Stadt Greiz zugeordnet.

Aufgrund der Randlage in Thüringen ergeben sich für die Stadt Greiz nur begrenzte Optionen der Stärkung durch Eingliederung von umliegenden Gemeinden. Die Eingliederung der Gemeinde Neumühle/Elster dient dem Ziel, das Mittelzentrum Greiz durch die Eingliederung zu stärken und ist daher auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten sachgerecht.

Die Stadt Greiz und die Gemeinde Neumühle/Elster sind benachbart und weisen vielfältige infrastrukturelle, gesellschaftliche, historische und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Stadt Greiz und die Gemeinde Neumühle/Elster befinden sich in der Mittelgebirgslandschaft des Thüringer Schiefergebirges und liegen im landschaftlich reizvollen Tal der Weißen Elster. Die Gemeinde Neumühle/Elster grenzt unmittelbar im Süden mit Wald- und Grünflächen an das Stadtgebiet von Greiz an.

Das Stadtzentrum Greiz liegt vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde Neumühle/Elster etwa acht Kilometer entfernt und ist mit dem motorisierten Individualverkehr über die Landesstraße 2344 in etwa neun Minuten erreichbar. Die Bahnstrecke der Elstertalbahn verläuft parallel zu dieser Landesstraße und verbindet die Gemeinde Neumühle/Elster und die Stadt Greiz auf einer Strecke von etwa sechs Kilometern bei einer Reisezeit zwischen beiden Stationen von etwa sechs Minuten. Über zwei werktags mehrmals verkehrende Busverbindungen der Personen- und Reiseverkehrsgesellschaft Greiz GmbH besteht zwischen der Stadt Greiz und der Gemeinde Neumühle/Elster eine Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr mit einer Fahrzeit von etwa 20 Minuten. Die Bahnanbindung wird in erheblichem Umfang für den Schülerverkehr zu den weiterführenden Schulen in Greiz, einschließlich der Musik- und Förderschulen sowie der Berufsschulen, genutzt.

Die Stadt Greiz übernimmt als Mittelzentrum zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung auch für die Gemeinde Neumühle/Elster. In der Gemeinde Neumühle/Elster sind ein Kindergarten, ein Cafe, eine Zahnarztpraxis, eine Seniorenwohnanlage und zwei Fachgeschäfte ansässig.

Die antragstellenden Kommunen befinden sich im Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr und Erholung "Thüringer Vogtland" und in einer touristischen Infrastrukturachse. Der Elsterradweg führt durch beide Kommunen. Beide verfügen über ein ausgedehntes Wanderwegenetz und sind über mehrere Wanderwege, beispielsweise über den Elsterperlenweg, direkt miteinander verbunden.

Neben diesen Verflechtungsbeziehungen verbindet die Gemeinde Neumühle/Elster und die Stadt Greiz die seit dem Jahr 1996 bestehende Verwaltungszusammenarbeit in Form der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Neumühle/Elster durch die Stadt Greiz nach § 51 ThürKO.

Die Stadt Greiz und die Gemeinde Neumühle/Elster sind im Zweckverband "Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz" organisiert und gehören zum Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen. Beide Kommunen sind Mitglieder im Tourismusverband Vogtland e. V.

Zur Sicherung der Aufgaben im Brandschutz und zur gegenseitigen Hilfe arbeiten die Freiwilligen Feuerwehren beider Kommunen eng zusammen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Greiz 891 Euro je Einwohner und in der Gemeinde Neumühle/Elster 798 Euro je Einwohner. Sie liegt damit jeweils über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Greiz 570 Euro und in der Gemeinde Neumühle/Elster 471 Euro. Sie liegen damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Greiz eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach Eingliederung der Gemeinde Neumühle/Elster rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 2:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Neumühle/Elster und der Stadt Greiz vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 27) bestimmt, dass die Stadt Greiz für die Gemeinde Neumühle/Elster die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt (erfüllende Gemeinde). Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Neumühle/Elster ist diese Bestimmung aufzuheben.

Zu § 3 (Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen - IIm-Kreis -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Rockhausen (279 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Amt Wachsenburg (7.713 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen liegen vor.

Dem Ilm-Kreis wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ilm-Kreis hat sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.646 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinde Rockhausen ist dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Erfurt zugeordnet. Die kreisfreie Stadt Erfurt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Oberzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist dem Grundversorgungsbereich der Stadt Arnstadt zugeordnet. Die Stadt Arnstadt ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist im Regionalplan Mittelthüringen derzeit nicht als Grundzentrum ausgewiesen, sie nimmt aber eine Vielzahl zentralörtlicher Funktionen wahr und verfügt über verschiedene Einrichtungen, die sonst auch ein Grundzentrum bereitstellt.

Die Gemeinde Rockhausen war bis zum 31. Dezember 2018 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg". Seit dem 1. Januar 2019 nimmt die Gemeinde Amt Wachsenburg als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Rockhausen wahr. Diese Zuordnung erfolgte im Zuge der Eingliederung der Gemeinde Kirchheim in die Gemeinde Amt Wachsenburg, mit der die Gemeinde Rockhausen territorial von den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" getrennt wurde.

Die Gemeinde Rockhausen liegt im Norden des Ilm-Kreises und grenzt an den heutigen Ortsteil Kirchheim der vergrößerten Gemeinde Amt Wachsenburg sowie an das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt an.

Die Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen weisen verwaltungsmäßige, infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Zum einen gibt es mit Blick auf die über 20 Jahre währende gemeinsame Zugehörigkeit der Gemeinde Rockhausen und der ehemaligen Gemeinde Kirchheim zur Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" verwaltungsmäßige Verbindungen. Die Gemeinde Kirchheim war Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg", die Gemeinde Rockhausen war bislang dorthin orientiert.

Zum anderen befindet sich der Sitz der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg im nicht weit entfernten Ortsteil Ichttershausen. Von Rockhausen ist Ichttershausen über die Landesstraße 3004 und die Kreisstraße 21 etwa achteinhalb Kilometer entfernt. Über den Ortsteil Kirchheim ist Ichttershausen auch über die Landesstraßen 1049, 2153 und 3004 sowie den Kreisstraßen 21 und 23 bei einer Entfernung von etwa zwölf Kilometern zu erreichen. Der öffentliche Personennahverkehr verbindet die Gemeindeverwaltung in Ichttershausen mit der Gemeinde Rockhausen mehrmals täglich über eine Buslinie.

Im Ortsteil Ichttershausen gibt es über die Gemeindeverwaltung hinaus verschiedene Dienstleistungs- und Einzelhandelsangebote, wie beispielsweise einen größeren Supermarkt, eine Bäckerei, eine Fleischerei, eine Apotheke sowie Allgemeinmediziner und Zahnärzte. Das Angebot wird auch von Einwohnern der Gemeinde Rockhausen genutzt. Mit dem in

Ichtershausen angesiedelten Gewerbegebiet und der Industriegroßfläche "Erfurter Kreuz" besteht ein großes Arbeitsplatzangebot auch für die Einwohner der Gemeinde Rockhausen.

In der Gemeinde Amt Wachsenburg gibt es Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Kirchheim, Ichtershausen, Haarhausen und Holzhausen. Die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Kirchheim wird auch von Kindern aus Rockhausen besucht. Die Kinder der Gemeinde Rockhausen besuchen zudem die Grundschule im Ortsteil Kirchheim und die Regelschule im Ortsteil Ichtershausen.

Die Gemeinden Amt Wachsenburg und Rockhausen sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. Rockhausen ist zudem im Zweckverband Wasserversorgung "Erfurter Becken" mit Sitz in Nesse-Apfelstädt organisiert.

Zwischen der ehemaligen Gemeinde Kirchheim und der Gemeinde Rockhausen bestand bereits eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfeleistung von Rockhausen auf Kirchheim. Diese Zweckvereinbarung wird seit der Eingliederung der Gemeinde Kirchheim aufgrund der Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Amt Wachsenburg fortgeführt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag in der Gemeinde Amt Wachsenburg vor der Neugliederung mit der Gemeinde Kirchheim mit 98 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. In der ehemaligen Gemeinde Kirchheim lag die Pro-Kopf-Verschuldung mit 910 Euro über dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Rockhausen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner lagen in der Gemeinde Amt Wachsenburg vor der Neugliederung mit 1.678 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. In der ehemaligen Gemeinde Kirchheim lagen die Steuereinnahmen je Einwohner mit 71 Euro unter dem Landesdurchschnitt. In der Gemeinde Rockhausen liegen die Steuereinnahmen je Einwohner mit 36 Euro ebenfalls unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Amt Wachsenburg eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Rockhausen unmittelbar an die kreisfreie Stadt Erfurt angrenzt, sind die Belange der Stadt Erfurt in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt Erfurt ist Landeshauptstadt und im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Oberzentrum ausgewiesen. Mit Blick auf die Größenverhältnisse der beiden Gebietskörperschaften und die geringe Einwohnerzahl der Gemeinde Rockhausen von weniger als 300 ist nicht erkennbar, dass durch die beantragte Neugliederung die kreisfreie Stadt Erfurt geschwächt oder in ihrer Entwicklung gehindert wird. Zwar liegt die Gemeinde Rockhausen im Grundversorgungsbereich der Stadt Erfurt. Sie ist aber verwaltungsseitig seit langer Zeit auf den Ilm-Kreis und dessen Städte und Gemeinden ausgerichtet. Die Verflechtungen überwiegen daher in diese Richtung. Zudem entspricht die Eingliederung der Gemeinde Rockhausen in die Gemeinde Amt Wachsenburg dem Willen der beteiligten Gemeinden. Die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden werden mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Sei-

tens der kreisfreien Stadt Erfurt wurde bisher auch kein Bedarf für eine Eingliederung der Gemeinde Rockhausen geäußert.

Zu Absatz 2:

§ 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) bestimmt, dass die Gemeinde Amt Wachsenburg als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Rockhausen wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung aufzuheben.

Zu § 4 (Stadt Ebeleben und Gemeinde Thüringenhausen - Kyffhäuserkreis -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Thüringenhausen (111 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Ebeleben (2.609 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Ebeleben ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen liegen vor.

Dem Kyffhäuserkreis wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Kyffhäuserkreis hat sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.507 Einwohner. Sie liegt damit unter der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000. Die Eingliederung der Gemeinde Thüringenhausen in die Stadt Ebeleben stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Eingliederungsbeschlüsse der antragstellenden Stadt und Gemeinde werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden in Betracht. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden Abtsbessingen (468 Einwohner), Bellstedt (158

Einwohner), Freienbessingen (228 Einwohner), Holzsußra (266 Einwohner) und Rockstedt (210 Einwohner), die bereits Verwaltungsaufgaben nach § 51 ThürKO auf die Stadt Ebeleben übertragen haben.

Ein Indikator für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform ist unter anderem eine zusammenhängende Fläche der neuen oder vergrößerten Gemeinde. Im vorliegenden Fall der Eingliederung der Gemeinde Thüringenhausen in die Stadt Ebeleben wird dieses Ziel derzeit noch nicht erreicht, da zwischen den Gemarkungen der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen die Gemeinden Rockstedt (210 Einwohner) und Bellstedt (158 Einwohner) liegen. Die Gemeinden Rockstedt und Bellstedt verfügen nur über eine sehr geringe Einwohnerzahl und sind derzeit der Stadt Ebeleben als erfüllender Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet. Sie gehören darüber hinaus dem Grundversorgungsbereich der Stadt Ebeleben an. Für beide Gemeinden besteht im Ergebnis keine andere Neugliederungsoption als eine Neugliederung mit der Stadt Ebeleben. Auch unter Berücksichtigung der derzeit fehlenden Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen werden die ausgeprägten Verflechtungsbeziehungen der beiden Gebietskörperschaften und ihre freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse als ausschlaggebend betrachtet.

Die Gemeinde Thüringenhausen ist im Regionalplan Nordthüringen dem Grundversorgungsbereich der Stadt Ebeleben zugewiesen, die als Grundzentrum ausgewiesen ist. Zum Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Ebeleben gehören die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freibessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda sowie die nördlich angrenzende Gemeinde Helbedündorf.

Die Stadt Ebeleben verfügt als Grundzentrum über ein vielfältiges Angebot an Einzelhandelseinrichtungen, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, das bereits jetzt durch die Einwohner der Gemeinde Thüringenhausen genutzt wird. Die Gesundheitsvorsorge wird durch mehrere Allgemein- und Fachärzte gewährleistet. Das Freibad in Ebeleben wird auch durch die Einwohner der Gemeinde Thüringenhausen genutzt. Im Rahmen der stationären Jugendpflege wird auch ein Jugendclub in der Stadt Ebeleben betrieben.

Zwischen der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen bestehen geografische, infrastrukturelle und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Ebeleben und die Gemeinde Thüringenhausen liegen im südwestlichen Bereich des Kyffhäuserkreises. Naturräumlich sind sie geprägt von den umgebenden Höhenzügen "Hainleite", "Dün" und "Heiliger Höhen", dem Bach Helbe sowie einer Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Gebiete der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen sind dem Naturraum "Innerthüringer Ackerhügelland" zugeordnet. Sie sind untereinander durch die Kreisstraße K2 miteinander verbunden. Im Öffentlichen Personennahverkehr wird durch die Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH im zweistündlichen Takt eine Busverbindung angeboten.

Zwischen der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Ebeleben übernimmt seit dem Jahr 1994 als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Thüringenhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO. Beide Gemeinden sind zudem Mitglie-

der des in Sondershausen ansässigen Trink- und Abwasserzweckverbandes "Helbe/Wipper".

Die Stützpunktfeuerwehr Ebeleben ist für die Gemeinde Thüringenhausen zuständig. Darüber hinaus besteht in der Gemeinde Thüringenhausen eine Freiwillige Feuerwehr.

In der Stadt Ebeleben befinden sich eine Grund- und eine Regelschule, die auch durch die Schüler aus der Gemeinde Thüringenhausen besucht werden. Weiterführende Gymnasien befinden sich in den angrenzenden Städten Sondershausen und Schlotheim (Unstrut-Hainich-Kreis). Zwischen der Stadt Ebeleben und der Gemeinde Thüringenhausen besteht eine Zweckvereinbarung zur Kindertagesbetreuung. Aufgrund der räumlichen Lage der Gemeinde Thüringenhausen wird jedoch die näherliegende Kindertagesstätte in der Gemeinde Rockstedt bevorzugt besucht.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Ebeleben mit 455 Euro und in der Gemeinde Thüringenhausen mit 133 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Ebeleben mit 759 Euro und in der Gemeinde Thüringenhausen mit 316 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Ebeleben gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

In § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben vom 20. September 1995 (GVBl. S. 325) ist unter anderem bestimmt, dass die Stadt Ebeleben für die Gemeinde Thüringenhausen als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung ist diese Regelung hinsichtlich der Gemeinde Thüringenhausen aufzuheben.

Da sich die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt nicht neugliedern, hat die Verordnung für diese Gemeinden weiterhin Bestand.

Zu § 5 (Städte Greußen und Großenehrich sowie Gemeinde Wolferschwenda, Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" - Kyffhäuserkreis -):

Zu Absatz 1:

Die Städte Greußen (3.557 Einwohner) und Großenehrich (2.356 Einwohner) sowie die Gemeinde Wolferschwenda (140 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs.5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Städte Greußen und Großenehrich sowie der Gemeinde Wolferschwenda liegen vor.

Dem Kyffhäuserkreis, der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen", den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Stadt Ebeleben wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Mitgliedsgemeinden Clingen, Niederbösa, Oberbösa, Topfstedt, Trebra, Wasserthaleben und Westgreußen lehnen die Neugliederung ab. Die Stadt Ebeleben hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Neugliederung, sieht in der vorgesehenen Zuordnung der Gemeinde Wolferschwenda jedoch eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Ebeleben. Der Kyffhäuserkreis sowie die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.774 Einwohner. Sie liegt damit unter der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000. Die Neugliederung der Städte Greußen und Großenehrich sowie der Gemeinde Wolferschwenda stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gebietskörperschaften vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstarken Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" in Betracht.

Ein Indikator für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform ist unter anderem eine zusammenhängende Fläche der neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde. Im vorliegenden Fall der Bildung der Landgemeinde Greußen wird dieses Ziel derzeit noch nicht erreicht. Während die Gemarkungen der Stadt Großenehrich und der Gemeinde Wolferschwenda aneinander angrenzen, liegen zwischen den Gemarkungen der Stadt Greußen einerseits und der Stadt Großenehrich sowie der Gemeinde Wolferschwenda andererseits die Gemarkungen der Stadt Clingen (1.051 Einwohner) sowie der Gemeinden Topfstedt (565 Einwohner), Wasserthaleben (398 Einwohner) und Westgreußen (368 Einwohner). Diese Gemeinden sind ebenfalls Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen". Die Entfernung zwischen den Gemarkungsgrenzen der Städte Greußen und Großenehrich beträgt rund zwei Kilometer. Trotz fehlender gemeinsamer Gemarkungsgrenze zwischen den antragstellenden Gemeinden werden in dem vorliegenden Fall die aus-

geprägten Verflechtungsbeziehungen als ausschlaggebend betrachtet. Diese lassen auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden räumlichen Trennung das erforderliche Zusammenwachsen zu einem funktionsfähigen Gemeinwesen erwarten. Zudem kann ein zusammenhängendes Gemeindegebiet durch weitere Eingliederungen zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden. Hierfür kommen insbesondere die zwischen der Stadt Creußen und der Stadt Großenehrich gelegenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Greußen in Betracht.

Die Stadt Greußen ist im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Zum Grundversorgungsbereich der Stadt Greußen gehören alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen", dies sind die Städte Clingen, Greußen und Großenehrich sowie die Gemeinden Niederbösa, Oberbösa, Topfstedt, Trebra, Wasserthalben und Westgreußen. Die Gemeinde Wolferschwenda ist dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Ebeleben zugeordnet. Ein umfangreiches Angebot an Dienstleistungen, Gesundheitsfürsorge und Lebensmittelmärkten sowie drei Kindertagesstätten, drei Grundschulen, eine Regelschule und eine Gemeinschaftsschule sind Kennzeichen dafür, dass die Landgemeinde Greußen auch zukünftig die Funktion eines Grundzentrums übernehmen kann.

Zwischen den Städten Greußen und Großenehrich sowie der Gemeinde Wolferschwenda bestehen geografische, infrastrukturelle und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen.

Die Städte Greußen und Großenehrich sowie die Gemeinde Wolferschwenda liegen im südlichen Bereich des Kyffhäuserkreises. Die Landschaft ist geprägt durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Entfernung zwischen der Stadt Greußen und der Gemeinde Wolferschwenda beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung etwa 17 Kilometer und zwischen den Städten Greußen und Großenehrich etwa zehn Kilometer. Die Bundesstraße 4 und die Landesstraßen 1041 und 2092 verbinden die drei antragstellenden Gemeinden untereinander. Mehrere Buslinien der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis verbinden die Gemeinden im öffentlichen Personennahverkehr untereinander. In der Stadt Greußen und im Ortsteil Niederspier der Stadt Großenehrich befinden sich Haltepunkte an der Bahnstrecke Erfurt-Nordhausen.

Zwischen den Städten Greußen und Großenehrich besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Greußen ist seit dem Jahr 1992 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen". Die Stadt Großenehrich gehört der Verwaltungsgemeinschaft seit dem Jahr 2010 an. Beide Städte und die Gemeinde Wolferschwenda sind Mitglieder des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands "Helbe-Wipper". Die Gemeinde Wolferschwenda ist bisher der Stadt Ebeleben als erfüllender Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet. Ungeachtet dessen nutzen die Einwohner der Gemeinde Wolferschwenda bereits auch das Angebot an Kindertagesstätten, Schulinfrastruktur, Ärzten und Einzelhandelseinrichtungen in den Städten Großenehrich und Greußen.

In der Stadt Greußen befindet sich eine Gemeinschaftsschule, welche von Schülern aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" sowie der Gemeinde Wolferschwenda besucht wird. Diese Schule bietet den Schülern die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife und die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Zwei Grundschulen in der Stadt Großenehrich und

eine Grundschule in der Stadt Greußen gewährleisten auch in der neu gebildeten Landgemeinde Greußen das Schulangebot für Grundschüler.

In den einzelnen Gemeinden werden den Einwohnern durch zahlreiche Vereine vielfältige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung geboten, wie unter anderem Fußballverein, Karnevalsverein und Anglerverein in Greußen, der Förderverein der Gemeinschaftsschule Greußen und der DRK-Ortsverein. In der Stadt Greußen befinden sich auch eine Bibliothek, ein Museum, ein Freibad und gastronomische Einrichtungen, die durch die Einwohner der antragstellenden Gemeinden bereits genutzt werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Großenehrich mit 76 Euro und in der Gemeinde Wolferschwenda mit 310 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Greußen liegt mit 637 Euro über diesem Durchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Greußen mit 569 Euro, in der Stadt Großenehrich mit 592 Euro sowie in der Gemeinde Wolferschwenda mit 359 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Bildung der Gemeinde Greußen gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag zur Bildung der Landgemeinde "Greußen". Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, da die Städte Greußen und Großenehrich bereits das Stadtrecht besitzen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 4:

Die Städte Greußen und Großenehrich sowie die Gemeinde Wolferschwenda haben auf der Grundlage von § 45 a Abs. 12 ThürKO übereinstimmend beschlossen und beantragt, dass § 45 a Abs. 11 ThürKO für ihre Gebiete keine Anwendung finden soll. Stattdessen soll der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde durch Regelung in der Hauptsatzung eine Entscheidung über die künftige Ortschaftsverfassung treffen.

Zu Absatz 5:

In § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhäuser und Wolferschwenda und der Stadt Ebeleben ist unter anderem bestimmt, dass die Stadt Ebeleben für die Gemeinde Wolferschwenda als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederungen ist diese Regelung hinsichtlich der Gemeinde Wolferschwenda aufzuheben.

Da sich die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt nicht neu gliedern, hat die Verordnung für diese Gemeinden weiterhin Bestand.

Zu § 6 (Stadt Neustadt an der Orla sowie Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau - Saale-Orla-Kreis -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla (376 Einwohner) sowie die Gemeinden Dreba (229 Einwohner) und Knau (718 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Neustadt an der Orla (8.143 Einwohner) eingegliedert. Die um die Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla sowie die Gemeinden Dreba und Knau vergrößerte Stadt Neustadt an der Orla wird im Jahr 2035 voraussichtlich 8.048 Einwohner haben. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla sowie der Gemeinden Dreba und Knau liegen vor. Darüber hinaus wurden von dem Stadtrat und den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsverträge vorgelegt.

Dem Saale-Orla-Kreis, der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" sowie den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs.1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Saale-Orla-Kreis befürwortet die Neugliederung. Alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" lehnen die Neugliederung ab. Die Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" hat sich nicht geäußert.

Die Stadt Neustadt an der Orla ist im Regionalplan Ostthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die antragstellende Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla mit den Ortsteilen Kleina, Köthnitz und Steinbrücken grenzt im Süden in einer Länge von etwa fünf Kilometern an das Stadtgebiet von Neustadt an der Orla. Die Gemeinden Dreba und Knau haben derzeit keine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der Stadt Neustadt an der Orla. Mit der freiwilligen Eingliederung der Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba, und Knau in die Stadt Neustadt an der Orla entsteht jedoch ein zusammenhängendes Territorium.

Während die Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla im Grundversorgungsbereich der Stadt Neustadt an der Orla liegt, befinden sich die Gemeinden Dreba und Knau im Grundversorgungsbereich der Stadt Schleiz. Bezüglich des mittelzentralen Funktionsraums weisen die Gemeinden eine bilaterale Ausrichtung in Richtung Pößneck und Schleiz auf.

Zwischen der Stadt Neustadt an der Orla und den Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau bestehen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die antragstellenden Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau zeigen mit ihren Ortsteilen ähnliche dörfliche Charaktere wie die kleinstädtischen Ortsteile der Stadt Neustadt an der Orla. Die Entfernung von der Ortsmitte der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla zum Stadtzentrum von Neustadt an der Orla beträgt über die Landesstraße 1077 etwa sechs Kilometer. Eine direkte Verbindung zwischen beiden

Orten besteht im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs über die Buslinien 820 und 822 der Verkehrsgesellschaft "KomBus GmbH". Die Gemeinde Dreba hat mit den Buslinien 821 und 822 der KomBus GmbH Anschluss an die Städte Neustadt an der Orla und Schleiz. Die Entfernung zwischen den Orten Dreba und Neustadt an der Orla über die Landesstraße 2350 und die Kreisstraßen beträgt etwa 14 Kilometer. Die Straßenverbindung von der Ortsmitte Knau bis zum Stadtzentrum von Neustadt an der Orla über die Kreisstraßen 211 und 501 erstreckt sich über etwa 13 Kilometer. Beide Orte sind im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs direkt durch die Buslinie 822 der KomBus GmbH verbunden. Die Stadt Neustadt an der Orla hat einen Haltepunkt an der Bahnstrecke Gera-Saalfeld.

Die als Grundzentrum ausgewiesene Stadt Neustadt an der Orla bietet alle Einrichtungen an, die den Zielen und Grundsätzen des regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen entsprechen. Insbesondere verfügt die Stadt Neustadt an der Orla über eine breite Ausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Dazu gehören Regelschulen und ein Gymnasium, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, gastronomische Einrichtungen, Geldinstitute, Fachärzte und Apotheken, eine Bibliothek sowie eine Sport- und Festhalle. Die Einwohner der Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla sowie Dreba nutzen bereits heute die Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Dienstleistungen der Stadt Neustadt an der Orla. Die Gemeinde Knau weist selbst eine gute Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf.

Die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Antragsteller nimmt der Zweckverband "Wasser und Abwasser Orla" mit Sitz in Pößneck wahr. In den antragstellenden Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau gibt es Freiwillige Feuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr in Neustadt an der Orla ist als Stützpunktfeuerwehr für die Umgebung eingerichtet.

Historische und Verwaltungsbeziehungen gibt es schon sehr lange zwischen der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla. So wurde im Jahre 1850 ein sogenannter Verwaltungsbezirk Neustadt an der Orla gebildet. Im Zuge der Verwaltungsreform des Jahres 1952 wurde der Kreis Pößneck gebildet, dem alle antragstellenden Gebietskörperschaften angehörten. Darüber hinaus gibt es eine langjährige Verwaltungszusammenarbeit auf der Grundlage einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO. Bei der Aufgabenerfüllung in der neuen Struktur können die Vorteile genutzt werden, die eine Einheitsgemeinde gegenüber einer erfüllenden Gemeinde hat. Die Eingliederung der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla entspricht insoweit dem Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und dient der Verwirklichung des Leitbildes.

Kulturhistorische Verbindungen zwischen der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinde Knau bestehen im Hinblick auf die Entwicklung der Stadt Neustadt an der Orla zu einem kulturhistorischen Zentrum, das ehemalige Schloss und die Burgkapelle im Neustädter Stadtteil Arnsaugk sowie das ehemalige Rittergut in der Gemeinde Knau. Beide Kulturstätten werden für kulturelle Zwecke wie Konzerte und Ausstellungen genutzt. Anknüpfungspunkte kultureller Art gibt es auch zwischen der Stadt Neustadt an der Orla und der in der Gemeinde Dreba gegründeten "Kultur- und Heimatstiftung Dreba" mit Sitz in Dreba. Die Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla ist durch die in Thüringen einzigartige Galerieholländermühle "Knapp-Mühle" geprägt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Neustadt an der Orla 221 Euro, in der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla 31 Euro und in der Gemeinde Knau 407 Euro. Sie liegt damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Dreba ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Neustadt an der Orla mit 882 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla 383 Euro, in der Gemeinde Dreba 397 Euro und in der Gemeinde Knau 466 Euro. Sie liegen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinden Linda b. Neustadt an der Orla, Dreba und Knau vergrößerte Stadt Neustadt an der Orla eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Gemeinden Dreba und Knau sind seit dem Jahr 1994 Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte, in der insgesamt 14 Gemeinden des Saale-Orla-Kreises organisiert sind. Es bestehen daher auch Verflechtungsbeziehungen zu den übrigen Mitgliedsgemeinden, die neben den Belangen der antragstellenden Gebietskörperschaften bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die antragstellenden Gemeinden Dreba und Knau haben jedoch hier keine Möglichkeit für eine Neugliederung, da es an Partnern für einen freiwilligen Zusammenschluss innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft fehlt.

Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden Dreba und Knau in Richtung der Stadt Neustadt an der Orla sind in einem Maße ausgeprägt, das die beantragte Neugliederung rechtfertigt. Darüber hinaus wird bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt, da freiwillige Neugliederungen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten lassen. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Zwar müssen die bestehenden Strukturen einer Verwaltungsgemeinschaft nach der Ausgliederung von Gemeinden angepasst werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinden Dreba und Knau signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" und die Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden haben wird.

Die in der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" verbleibenden Gemeinden werden durch die Neugliederung weder erheblich noch strukturell geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" einschließlich der antragstellenden Mitgliedsgemeinden beträgt 4.146 Einwohner. Die Erreichung einer Einwohnerzahl von 6.000 wäre in der Verwaltungsgemeinschaft im Jahr 2035 demnach auch mit den Gemeinden Dreba und Knau nicht möglich. Es bestehen in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung wie der Zusammenschluss mit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" oder die Eingliederung in die Stadt Schleiz.

Zu Absatz 3:

In § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Breitenhain, Kospada, Linda b. Neustadt an der Orla und Stanau und der Stadt Neustadt an der Orla vom 21. April 1995 (GVBl. S. 202) ist unter anderem bestimmt, dass die Stadt Neustadt an der Orla für die Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinde Linda b. Neustadt an der Orla aufzuheben.

Da die Gemeinde Kospada keinen Antrag auf Neugliederung gestellt hat, hat die Verordnung für diese Gemeinde weiterhin Bestand.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz ist geregelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" und der Stadt Neustadt an der Orla als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Dreba und Knau durchzuführen ist.

Zu § 7 (Stadt Schleiz und Gemeinde Burgk - Saale-Orla-Kreis -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Burgk (88 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schleiz (8.842 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schleiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die um die Gemeinde Burgk vergrößerte Stadt Schleiz wird im Jahr 2035 voraussichtlich 8.041 Einwohner haben. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Schleiz und der Gemeinde Burgk liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von dem Stadtrat und dem Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Dem Saale-Orla-Kreis und der Gemeinde Remptendorf wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Saale-Orla-Kreis und die Gemeinde Remptendorf stimmen der Neugliederung zu.

Die Stadt Schleiz ist Kreissitz des Saale-Orla-Kreises und im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen. Die von der Gemeinde Remptendorf nach § 51 ThürKO erfüllte Gemeinde Burgk ist dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Saalburg-Ebersdorf zugeordnet.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Mittelzentrum Schleiz durch die Eingliederung zu stärken.

Die Stadt Schleiz und die Gemeinde Burgk sind benachbart und weisen infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Burgk liegt auf einer Anhöhe über der Saale, etwa sieben Kilometer Luftlinie südwestlich der Kreisstadt Schleiz. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Schleiz von der Gemeinde Burgk über die Kreisstraße 555 in etwa 13 Minuten zu erreichen. Die Buslinie 611 der KomBus GmbH verbindet an den Schultagen die Gemeinde Burgk mehrmals täglich mit der Stadt Schleiz. An den Sonn- und Feiertagen verkehren täglich zwei Busse. Die Gemeinde Burgk liegt an der Bahnstrecke Schleiz-Saalburg.

Die Stadt Schleiz erfüllt als Mittelzentrum wichtige Versorgungsfunktionen, die auch von den Einwohnern umliegender Gemeinden wie der Gemeinde Burgk sowie überregional genutzt werden, auch wenn die Gemeinde Burgk dem Grundversorgungsbereich der Gemeinde Rempendorf zugeordnet ist. In der Stadt Schleiz wird die Versorgung mit Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten der qualifizierten Versorgung, Pflege- und Senioreneinrichtungen, Bankdienstleistungen und Geldinstituten, einer Bibliothek sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen sichergestellt. Auch die medizinische Versorgung mit Arztpraxen und Apotheken sowie einem Krankenhaus wird gewährleistet.

In Schleiz befinden sich außerdem Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildende Schulen, zwei Förderschulen sowie ein Gymnasium, die auch von den Kindern der Gemeinde Burgk besucht werden können.

Für die Einwohner der Stadt Schleiz ist die Gemeinde Burgk insbesondere aufgrund ihrer geografischen Lage am Ufer der Oberen Saale und ihrer touristischen Sehenswürdigkeiten wie dem "Saaleturm" und dem Museum in Schloss Burgk ein beliebtes Ausflugsziel.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird unter anderem für Stadt Schleiz und die Gemeinde Burgk vom Zweckverband Wasser/Abwasser "Obere Saale" wahrgenommen. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla nimmt die Abfallentsorgung für den gesamten Saale-Orla-Kreis und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wahr. Beide Kommunen sind Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft KAG "Thüringer Meer" und des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET).

Die Stadt Schleiz und die Gemeinde Burgk haben zur Sicherung der Aufgaben im Brandschutz und zur gegenseitigen Hilfe eine Zweckvereinbarung "Freiwillige Feuerwehr" geschlossen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Schleiz 568 Euro je Einwohner und liegt damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Burgk ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Schleiz mit 818 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Burgk liegen mit 763 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Burgk vergrößerte Stadt Schleiz eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 2:

In § 17 Abs. 4 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes vom 23. Dezember 1996 ist bestimmt, dass die Gemeinde Remptendorf unter anderem für die Gemeinde Burgk als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Burgk ist diese Regelung aufzuheben.

Zu § 8 (Stadt Meiningen und Gemeinde Stepfershausen - Landkreis Schmalkalden-Meiningen -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Stepfershausen (626 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Meiningen (24.267 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Meiningen auf 24.551 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Meiningen und der Gemeinde Stepfershausen liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis befürwortet die Neugliederung.

Die Stadt Meiningen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Stepfershausen ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums zugeordnet. Die Strukturänderung dient dem Ziel der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft des Mittelzentrums Meiningen.

Zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Stepfershausen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Als Mittelzentrum weist die Stadt Meiningen ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen auf, die auch von den Einwohnern umliegender Gemeinden wie der Gemeinde Stepfershausen sowie überregional genutzt werden.

Die Entfernung zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Stepfershausen beträgt etwa zehn Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Meiningen von der Gemeinde Stepfershausen über die Landesstraßen 1124 und 2621 in etwa 18 Minuten und der drei Kilometer entfernte Ortsteil Herpf der Stadt Meiningen in vier Minuten zu erreichen. Durch günstige Busverbindungen ist eine gute Erreichbarkeit der Stadt Meiningen gewährleistet.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Meiningen und die Gemeinde Stepfershausen sind Mitglieder im Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland (KWA), dessen Sitz sich in der Stadt Meiningen befindet.

Die Schüler aus der Gemeinde Stepfershausen besuchen überwiegend die beiden Gymnasien in der Stadt Meiningen und andere weiterführende und berufsbildende Einrichtungen in Meiningen. In Stepfershausen gibt es eine Kindertagesstätte.

Mit etwa 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellt die Stadt Meiningen zudem einen wichtigen Arbeitsstandort in der Region dar. Das Gewerbegebiet Dreißigacker sowie das Industriegebiet "Rohrer Berg" sind mit einer Fläche von etwa 90 und 30,4 Hektar die größten Gewerbegebiete in Meiningen. Die Gemeinde Stepfershausen verfügt über keinen eigenen Gewerbebestandort.

Im Bereich des Tourismus verfügt die Stadt Meiningen über eine ausreichende Leistungsfähigkeit, um die Sehenswürdigkeiten der Gemeinde Stepfershausen, insbesondere die inmitten einer Befestigungsanlage gelegene Kirche, die 13 Laufbrunnen, das Geologische Naturdenkmal "Träbeser Loch" und die Hohe Geba zu unterhalten und deren Anbindung an das regionale und überregionale Rad- und Wanderwegenetz zu verbessern.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Die Stadt Meiningen nimmt für die Gemeinde Stepfershausen die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr wahr.

Historische Bindungen und Verbindungen in den Bereichen Verwaltung und Justiz bestanden zwischen der Stadt Meiningen und der Gemeinde Stepfershausen in unterschiedlichen Konstellationen seit Jahrhunderten. Seit dem Jahr 1996 nimmt die Stadt Meiningen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Stepfershausen wahr. Gemeinsam mit den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld, die ebenfalls seit Mitte der neunziger Jahre mit der Stadt Meiningen nach § 51 ThürKO zusammenarbeiten, bilden Meiningen und Stepfershausen ein zusammenhängendes, gewachsenes und funktionierendes Verwaltungsgebiet. Die Gemeinde Henneberg, die ebenfalls Teil dieses Verwaltungsgebiets war, ist bereits mit § 28 des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 in die Stadt Meiningen eingegliedert worden. Bei der Aufgabenerfüllung in der neuen Struktur können die Vorteile genutzt werden, die eine Einheitsgemeinde gegenüber einer erfüllenden Gemeinde hat. Die Eingliederung der Gemeinde Stepfershausen in die Stadt Meiningen entspricht insoweit dem Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und dient der Verwirklichung des Leitbildes.

Für die umliegenden Gemeinden sind Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden ebenfalls möglich. Sie werden durch die Eingliederung der Gemeinde Stepfershausen in die Stadt Meiningen nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Meiningen und der Gemeinde Stepfershausen liegt mit 118 Euro beziehungsweise 278 Euro deutlich unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Meiningen betragen 737 Euro, die der Gemeinde Stepfershausen 443 Euro und lagen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Meiningen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Erweiterung um die Gemeinde Stepfershausen rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 2:

Durch die Regelung in Absatz 2 wird die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Stepfershausen und der Stadt Meiningen und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Vordere Rhön" vom 8. Juli 1996 (GVBl. S. 140) aufgehoben, wonach der Stadt Meiningen als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Stepfershausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO übertragen wurden.

Zu § 9 (Gemeinden Straußfurt und Henschleben - Landkreis Sömmerda -):

Die Gemeinde Henschleben (328 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Straußfurt (1.742 Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Straußfurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt"

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Straußfurt und Henschleben liegen vor. Darüber hinaus wurde der von dem Stadtrat und von dem Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Dem Landkreis Sömmerda, der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt" sowie den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs.1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis Sömmerda, die Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt" sowie die übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.774 Einwohner. Die vergrößerte Gemeinde Straußfurt wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Die Gemeinden Straußfurt und Henschleben liegen im Grundversorgungsbereich Gebesee. Die Stadt Gebesee ist im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und stellt einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar.

Derzeit fehlt es den antragstellenden Gemeinden an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch aber weitere Zusammenschlüsse mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt", den Gemeinden Gangloffsömmern (999 Einwohner), Haßleben (1.037 Einwohner), Riethordhausen (994 Einwohner), Schwerstedt (594 Einwohner), Werningshausen (667 Einwohner) und Wundersleben (695 Einwohner) sowie gegebenenfalls auch mit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Gera-Aue" in Betracht. Diese Gemeinden werden ihrerseits durch Eingliederung der Gemeinde Henschleben in die Gemeinde Straußfurt nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinden Straußfurt und Henschleben verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen enge infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Henschleben ist straßenseitig über die Bundesstraße 4 direkt an die Gemeinde Straußfurt angebunden. Die Entfernung beträgt weniger als dreieinhalb Kilometer. Der Ortsteil Vehra in Henschleben liegt eineinhalb Kilometer von Straußfurt entfernt. Zudem führt ein Radweg von Straußfurt zum Ortsteil Vehra. In der Gemeinde Straußfurt liegt ein Bahnhof, mit dem die tägliche Anbindung zwischen Erfurt und Nordhausen sichergestellt ist. Der Öffentliche Personennahverkehr zwischen Straußfurt und Henschleben ist zudem über Buslinien sehr gut ausgebaut.

Die Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt", deren Verwaltungssitz sich in Straußfurt befindet. Straußfurt und Henschleben haben die Verwaltungsgemeinschaft im Jahr 1993 mitbegründet.

Die Gemeinde Straußfurt bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, beispielsweise Einkaufsmärkte, Einzelhandelsmärkte, ein großes landwirtschaftliches Unternehmen, kleine und mittlere Dienstleistungs-, Handwerks- und Baubetriebe, Poststellen und medizinische Angebote (Ärzte, Zahnärzte, Apotheken). Diese werden mangels eigener Angebote auch von den Einwohnern der Gemeinde Henschleben genutzt.

Mit 94 Gewerbebetrieben in Straußfurt und einem 40 Hektar großen Gewerbegebiet bietet die Gemeinde Straußfurt gute infrastrukturelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, an denen auch die Gemeinde Henschleben partizipiert. Größter Arbeitgeber in Straußfurt ist ein Logistisches Dienstleistungszentrum mit über 550 Arbeitnehmern. In Henschleben gibt es 16 Gewerbebetriebe.

Die Gemeinden sind Mitglieder im Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken" und im Abwasserzweckverband "Finne". Seit dem Jahr 2016 sind die Aufgaben des Bauhofes der Gemeinde Henschleben auf die

Gemeinde Straußfurt übertragen. Die Gemeinde Straußfurt ist Mitglied des Zweckverbandes "Allianz Thüringer Becken", der im Rahmen seiner Aufgabenstellung unter anderem das Ziel verfolgt, den Radweg Richtung Henschleben weiter auszubauen.

Die Kinder aus Henschleben besuchen die Kindertageseinrichtungen sowie die Grund- und Regelschule in Straußfurt. Seit dem Jahr 2000 gibt es zwischen Straußfurt und Henschleben eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Kindergartens in Straußfurt.

Beide Gemeinden prägt ein starkes Vereinsleben. Die Vereine, insbesondere Feuerwehr-, Angel- und Heimatverein, arbeiten ortsübergreifend zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Sie bieten Möglichkeiten der Beteiligung am sportlichen und kulturellen Leben. Jährlich werden gemeinsam gemeinnützige Festivitäten organisiert. Die Einnahmen kommen der Erhaltung und Sanierung von kommunalen Gebäuden, Spielplätzen, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und der Brauchtumpflege zugute. Zudem gibt es eine Vereinbarung zur Nutzung von sozialem Wohnraum in Straußfurt durch die Gemeinde Henschleben.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Straußfurt 1.631 Euro und liegt damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Henschleben ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner in der Gemeinde Straußfurt liegen mit 1.058 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Henschleben liegen mit 451 Euro unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung gesteigert werden kann. Die Leistungskraft der durch Eingliederung von Henschleben vergrößerten Gemeinde Straußfurt wird auch durch die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie durch die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Die Stadt Sömmerda ist als höherrangiger Zentraler Ort von der Maßnahme nicht berührt. Eine direkte Grenze der Stadt Sömmerda mit den Gemeinden Straußfurt und Henschleben besteht nicht.

Zu § 10 (Städte Köllda und Rastenberg sowie Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra, Verwaltungsgemeinschaft "Köllda" - Landkreis Sömmerda -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft "Köllda" (10.487 Einwohner), bestehend aus den Städten Köllda (6.455 Einwohner) und Rastenberg (2.495 Einwohner) sowie den Gemeinden Großneuhäusen (651 Einwohner), Kleinneuhäusen (415 Einwohner) und Ostramondra (471 Einwohner), wird aufgelöst. Die Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra werden aufgelöst und in die Stadt Köllda eingegliedert. Die Stadt Köllda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Köllda und der Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und

Ostramondra zur Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Kölldeda liegen vor. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Kölldeda" wurde von der Stadt und Gemeinden zwar nicht ausdrücklich beschlossen, allerdings wurden übereinstimmende Beschlüsse dahin gehend gefasst, dass bis zum Wirksamwerden der Neugliederung die Verwaltungsgemeinschaft "Kölldeda" bestehen bleiben soll, längstens bis zum 31. Dezember 2019. Ein Fortbestehen der Verwaltungsgemeinschaft "Kölldeda" mit den zwei Städten Kölldeda und Rastenberg als Mitgliedsgemeinden wäre auch nicht zweckmäßig.

Dem Landkreis Sömmerda und der Verwaltungsgemeinschaft "Kölldeda" wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs.1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis Sömmerda und die Verwaltungsgemeinschaft "Kölldeda" haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.468 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Kölldeda und die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra liegen im Grundversorgungsbereich Kölldeda. Die Stadt Kölldeda ist im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Das Grundzentrum Kölldeda wird durch die Eingliederungen gestärkt.

Die Stadt und die drei Gemeinden bilden ein zusammenhängendes Gebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, historische und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra haben mit einer Entfernung von etwa vier bis sechs Kilometern über die Bundesstraßen 85 und 176 eine schnelle straßenseitige Anbindung an die Stadt Kölldeda. Die Gemeinde Kleinneuhausen ist über eine Kreisstraße an die Gemeinde Großneuhausen angebunden. Auch gibt es mehrmals täglich direkte Busverbindungen in Richtung Kölldeda. Durch die Bahnhöfe in Kölldeda und Großneuhausen besteht Anschluss an den Schienenpersonenverkehr. Die sogenannte Pfefferminzbahn verbindet die Städte Kölldeda und Buttstädt untereinander. Ausgehend von der Stadt Kölldeda verläuft der Finnebahn-Radweg weiter in Richtung Ostramondra und Rastenberg.

Die Stadt Kölldeda und die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra gehören seit dem Jahr 1994 zur Verwaltungsgemeinschaft "Kölldeda". Die Stadt Kölldeda ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Infolgedessen gibt es eine seit Jahren gewachsene gemeinsame Verwaltungsstruktur. Die Aufgaben des Standesamtes werden für alle drei Gemeinden durch die Stadt Kölldeda erfüllt.

Die Stadt Kölldeda verfügt als Grundzentrum über die kommunale Infrastruktur für den gesamten Grundversorgungsbereich. Die Stadt bietet auch für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen und hält die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit auch für die Einwohner der übrigen Mitgliedsgemeinden vor. Die Einwohner von Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra nutzen diese Angebote, so beispielsweise die Supermärkte und die Banken in Kölldeda. Gleiches gilt für die medizinische Versorgung. Die Stadt Kölldeda ist mit Grund- und Regelschule sowie Gymnasium Schulstandort für die Schüler der Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra.

Die Stadt Kölleda verfügt über das Industriegebiet "Kiebitzhöhe" mit einer Größe von 109 Hektar. Zudem ist in der Stadt Kölleda eine weitere Großinvestitionsfläche von 59 Hektar geplant, welche im Jahr 2019 erschlossen sein soll. Das große Gewerbe- und Industriegebiet in der Stadt Kölleda bietet zahlreichen Einwohnern der drei Gemeinden Arbeitsplätze. In den drei Gemeinden sind derzeit keine Gewerbeflächen ausgewiesen. Die Stadt Kölleda und die drei Gemeinden liegen gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 in einem stabilen wirtschaftlichen Zentralraum im Mittleren Thüringer Becken, welcher günstige Entwicklungsvoraussetzungen und ausgeglichene Entwicklungspotenziale bietet.

Die Stadt Kölleda und die drei Gemeinden sind Mitglieder im Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken" und im Abwasserzweckverband "Finne".

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kölleda ist Stützpunktfeuerwehr, die eng mit den Feuerwehren der drei Gemeinden zusammenarbeitet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Kölleda liegt mit 421 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Kölleda mit 1.558 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Großneuhausen 491 Euro, in Kleinneuhausen 453 Euro und in Ostramondra 442 Euro und liegen somit unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die durch die Eingliederungen vergrößerte Stadt Kölleda eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Stadt Rastenberg hat keinen Beschluss gefasst, sich an der Neugliederung der Stadt Kölleda zu beteiligen. Sie wird daher nicht in diese Strukturänderung einbezogen. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern aber einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Stadt Rastenberg hat aktuell 2.495 Einwohner.

Für die Stadt Rastenberg kommt eine Erfüllung nach § 51 ThürKO durch die Gemeinde Buttstädt oder die Stadt Kölleda in Betracht.

Die Gemeinschaftsversammlung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft "Buttstädt" hat in ihrer Sitzung am 18. September 2018 einstimmig beschlossen, dass die Landgemeinde Buttstädt bereit wäre, als erfüllende Gemeinde für die Stadt Rastenberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO zu übernehmen. Zwischen der Stadt Rastenberg und der Gemeinde Buttstädt bestehen zudem enge Verflechtungsbeziehungen. Die Stadt Rastenberg ist dem Grundversorgungsbereich der Gemeinde Buttstädt zugewiesen, die im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen ist. Insoweit käme eine Erfüllung durch die Gemeinde Buttstädt auch als Schritt zu einer leitbildgerechten Neugliederung der Stadt Rastenberg mit der Gemeinde

Buttstädt in Betracht. Für die Gemeinde Buttstädt ist eine Einwohnerzahl von 5.431 Einwohnern für das Jahr 2035 vorausgerechnet. Durch eine Neugliederung mit der Stadt Rastenberg würde die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 erreicht und beide Gebietskörperschaften könnten ihre Kräfte in einer leitbildgerechten und noch leistungsstärkeren Gemeinde bündeln.

Der Stadtrat der Stadt Rastenberg hat sich hingegen mit Beschluss vom 22. Oktober 2018 dahin gehend positioniert, dass die Stadt Rastenberg im Falle der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" zunächst von der Stadt Kölleda nach § 51 ThürKO erfüllt werden soll, bis die Stadt Rastenberg eine abschließende Entscheidung über ihre Neugliederung getroffen hat. Die Stadt Kölleda hat ebenfalls ihre Bereitschaft zur Erfüllung der Stadt Rastenberg ab dem 1. Januar 2020 erklärt.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Freiwilligkeit und der bisherigen Zusammenarbeit der Stadt Rastenberg mit der Stadt Kölleda innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" soll dem Stadtratsbeschluss der Stadt Rastenberg nachgekommen werden. Dies steht perspektivisch einer Neugliederung mit der Stadt Buttstädt jedoch nicht entgegen.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz wird die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" geregelt.

Zu § 11 (Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue" - Landkreis Sömmerda -):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" (insgesamt 4.071 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Eckstedt (598 Einwohner), Markvippach (545 Einwohner), Schloßvippach (1.394 Einwohner), Spröttau (828 Einwohner) und Vogelsberg (706 Einwohner) wird aufgelöst. Ebenfalls aufgelöst wird die Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue" (insgesamt 5.161 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Alperstedt (752 Einwohner), Großmölsen (212 Einwohner), Großrudstedt (1.850 Einwohner), Kleinmölsen (304 Einwohner), Nöda (830 Einwohner), Ollendorf (423 Einwohner) und Udestedt (790 Einwohner). Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, die aus den vorgenannten Gemeinden besteht. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften "An der Marke" und "Gramme-Aue". Sie führt den Namen "Gramme-Vippach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schloßvippach.

Es liegen übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg sowie Alperstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf und Udestedt vor. Die Gemeinde Großrudstedt hat keinen Beschluss gefasst.

Dem Landkreis Sömmerda, den Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" sowie der Gemeinde Großrudstedt wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Gemeinde Großrudstedt bewertet die Neugliederung dem Grunde nach als sinnvoll, lehnt jedoch einen Sitz der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde Schloßvippach ab. Die Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" befürworten

den beantragten Zusammenschluss mit Verwaltungssitz in der Gemeinde Schloßvippach. Der Landkreis Sömmerda hat sich nicht geäußert.

In dem Gebiet der beiden Verwaltungsgemeinschaften ist derzeit keine Gemeinde als Zentraler Ort ausgewiesen. Die Gemeinden Schloßvippach, Spröttau, und Vogelsberg sind dem Grundversorgungsbereich der Stadt Sömmerda zugewiesen, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Die übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue" sind dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Erfurt zugeordnet, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Oberzentrum ausgewiesen ist.

Die Gemeinden sind einander benachbart und weisen untereinander infrastrukturelle, traditionelle und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften liegen im Thüringer Becken, zwischen zehn bis 15 Kilometer nordöstlich der Landeshauptstadt Erfurt und zwischen fünf bis zehn Kilometer südwestlich der Kreisstadt Sömmerda. Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege und Verkehrslinien des öffentlichen Personennahverkehrs miteinander verbunden, insbesondere durch die beiden Landesstraßen 2141 und 1056. Die Bundesautobahn A 71 durchquert das Gebiet von Nord nach Süd, womit die Gemeinden auch an den überregionalen Verkehr angeschlossen sind.

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinden ist geprägt durch die überwiegende landwirtschaftliche Produktion in großen Agrargenossenschaften und privaten Landwirtschaftsbetrieben. In verschiedenen Gemeinden sind kleinere bis mittelständige Handwerks- und Produktionsunternehmen ansässig.

Im Abwasserzweckverband "Gramme-Vippach" sind die Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großrudstedt, Markvippach, Schloßvippach und Udestedt als Mitglieder vertreten. Im Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue sind die Gemeinden Kleinmölsen, Udestedt, Ollendorf und Großmölsen Mitglieder. Die Gemeinden planen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich künftig zu intensivieren.

Die Gemeinden beabsichtigen, weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die neue Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Beispielsweise werden die Bildung eines gemeinsamen Bauhofes, die gemeinsame Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen und die Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes angestrebt. Auf diese Weise sollen Synergieeffekte genutzt und die Struktur leistungsfähiger ausgestaltet werden.

Ferner sollen die im Schulbereich bestehenden Verflechtungsbeziehungen, die derzeit die Verwaltungsgrenzen überschreiten, weiter verstärkt werden. Dies betrifft die Grundschule Großrudstedt für die Einzugsgebiete der Gemeinden Großrudstedt, Alperstedt und Schloßvippach, die Grundschule Udestedt für die Einzugsgebiete der Gemeinden Eckstedt, Markvippach mit dem Ortsteil Bachstedt, Udestedt, Kleinmölsen, Großmölsen und Ollendorf und die Regelschule Schloßvippach für die Einzugsgebiete aller Gemeinden beider Verwaltungsgemeinschaften.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Eckstedt 402 Euro, in Großmölsen 121 Euro, in Großrudstedt 487 Euro, in Kleinmölsen 46 Euro, in Schloßvippach 138 Euro und in Udestedt 63 Euro. Sie liegt

damit jeweils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Alperstedt beträgt 1.528 Euro und die der Gemeinde Nöda 627 Euro. In beiden Gemeinden liegt diese über dem Landesdurchschnitt. Die Gemeinden Markvippach, Sprötau, Vogelsberg und Ollendorf sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Alperstedt mit 1.413 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Gemeinde Eckstedt 426 Euro, in Großmölsen 677 Euro, in Großrudestedt 725 Euro, in Kleinmölsen 651 Euro, in Markvippach 490 Euro, in Nöda 547 Euro, in Ollendorf 639 Euro, in Schloßvippach 603 Euro, in Sprötau 551 Euro, in Udestedt 521 Euro und in Vogelsberg 626 Euro. Sie liegen damit unter dem Landesdurchschnitt.

Mit der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" mit derzeit etwa 9.000 Einwohnern wird eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die die beteiligten Gemeinden in die Lage versetzt, die Verwaltung effizienter zu strukturieren, die vorhandenen Potenziale zu nutzen, zu bündeln und an die Anforderungen der demografischen Entwicklung anzupassen. Darüber hinaus können die Planungsmöglichkeiten weiter verbessert werden, weil eine abgestimmte Planung über ein wesentlich größeres zusammenhängendes Gebiet leichter möglich ist.

Zwar räumen die Leitlinien der Bildung von Einheits- und Landgemeinden den Vorrang ein. Zugleich wird aber dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft ist in § 46 Abs. 1 ThürKO weiterhin vorgesehen und durch die Leitlinien nicht ausgeschlossen worden. Soweit eine solche Strukturänderung der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dient und ihr keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, ist sie weiterhin möglich und kann von den Gemeinden beantragt werden, solange die flächendeckende Gemeindegebietsreform noch nicht abgeschlossen ist.

Ob sich künftig aus den Mitgliedsgemeinden der neuen Verwaltungsgemeinschaft eine leitbildgerechte Verwaltungsstruktur im ländlichen Raum zwischen der Stadt Erfurt als Oberzentrum und der Stadt Sömmerda als Mittelzentrum etablieren kann, muss an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden, sondern kann künftigen Strukturentscheidungen vorbehalten bleiben. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden zu einer neuen Verwaltungsgemeinschaft jedenfalls keinen sich möglicherweise in der Zukunft ergebenden Neugliederungserfordernissen in Richtung der Stadt Erfurt und der Stadt Sömmerda entgegen.

Die Gemeinde Großrudestedt hat keinen Beschluss über den Zusammenschluss der Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" gefasst. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden. Die Gemeinde Großrudestedt hat aktuell 1.850 Einwohner. Sie wird daher der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet. Dies berücksichtigt die bisher bestehenden verwaltungsmäßigen Verflechtungsbeziehungen und gewährleistet zugleich, dass die Gemeinde Großrudestedt ohne Unterbrechung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur angehört. Damit wird die bisherige Zusammen-

arbeit der Gemeinde Großrudestedt mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Aue" fortgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" erweitert, was auch die Gemeinde Großrudestedt dem Grunde nach als sinnvoll erachtet.

Zu Absatz 4:

Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft soll laut Antrag der Gemeinden den Namen "Gramme-Vippach" führen. Verwaltungssitz soll die Gemeinde Schloßvippach sein.

Zu § 12 (Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld - Landkreis Sonneberg -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Bachfeld (440 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Stadt Schalkau (2.882 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schalkau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld liegen vor. Darüber hinaus wurden ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der Stadt Schalkau auf 2.090 Einwohner. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Dem Landkreis Sonneberg wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis hat keine Bedenken gegen die Neugliederung geäußert.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden derzeit ein Partner, um eine noch größere Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen künftigen Zusammenschluss kommt die Gemeinde Frankenblick in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gemeinden zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung ist ein Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur und dient somit der Verwirklichung des Leitbildes.

Die angrenzende Gemeinde Frankenblick und die Stadt Neuhaus am Rennweg werden durch die Erweiterung der Stadt Schalkau nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für künftige leitliniengerechte Neugliederungen.

Die Stadt Schalkau ist im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Bachfeld ist dem Grundversorgungsbereich dieses Grundzentrums zugeordnet. Schalkau sichert die Grundversorgung mit Dienstleistungen, insbesondere für die Bevölkerung des Grundversorgungsbereiches. Mit der Neugliederung wird das Grundzentrum gestärkt.

Die Gemeinden weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, historische, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Das Gebiet der Stadt Schalkau umschließt das Gemeindegebiet der Gemeinde Bachfeld weitgehend. Im Landkreis Sonneberg hat die Gemeinde Bachfeld keine gemeinsame Grenze mit weiteren Gemeinden. Das Gebiet der künftig vergrößerten Stadt Schalkau grenzt im Westen an den Landkreis Hildburghausen und im Süden an Bayern. Die durch die Eingliederung vergrößerte Stadt Schalkau weist ein kompaktes Gemeindegebiet auf. Die Fläche der neuen Struktur beträgt etwa 44 Quadratmeter und hat eine Ost-West-Ausdehnung von etwa sechs Kilometern sowie eine Nord-Süd-Ausdehnung von etwa zehn Kilometern.

Die Entfernung zwischen der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld beträgt etwa 2,4 Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Schalkau von der Gemeinde Bachfeld über die Bundesstraße 89 in ungefähr vier Minuten zu erreichen. Im öffentlichen Personennahverkehr bestehen gute Bus- und Bahnverbindungen.

Die in der Stadt Schalkau bestehenden Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote der Grundversorgung werden auch von den Einwohnern der Gemeinde Bachfeld genutzt.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Schalkau und die Gemeinde Bachfeld sind Mitglieder im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg.

Die Schüler aus der Gemeinde Bachfeld besuchen überwiegend die Gemeinschaftsschule in der Stadt Schalkau. In Schalkau und in Bachfeld gibt es Kindertagesstätten.

Die Gemeinde Bachfeld besitzt ein gemeinsam mit der Stadt Schalkau ausgewiesenes Gewerbegebiet.

In der Gemeinde Bachfeld und der Stadt Schalkau gibt es ein vielfältiges Angebot im traditionellen, kirchlichen Bereich und im Vereinsleben und aufgrund der großen räumlichen Nähe zahlreiche Gemeinsamkeiten.

Die Freiwilligen Feuerwehren arbeiten bereits seit vielen Jahren zusammen. Als Stützpunktfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schalkau auch Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes.

Im Bereich des Tourismus verfügt die Stadt Schalkau über ein großes Angebot sportlicher und kultureller Art, ein umfangreiches Wanderwegenetz sowie einige Radwander-Routen. Durch die Eingliederung der Gemeinde Bachfeld in die Stadt Schalkau können auch in diesem Bereich Synergieeffekte erzielt werden.

Historische Bindungen und Gemeinsamkeiten in den Bereichen Verwaltung und Justiz bestehen zwischen der Stadt Schalkau und der Ge-

meinde Bachfeld in unterschiedlichen Konstellationen seit Jahrhunderten. Seit dem Jahr 1995 nimmt die Stadt Schalkau die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Bachfeld wahr. Beide Gemeinden bilden ein zusammenhängendes, gewachsenes und funktionierendes Verwaltungsgebiet. Bei der Aufgabenerfüllung in der neuen Struktur können die Vorteile genutzt werden, die eine Einheitsgemeinde gegenüber einer erfüllenden Gemeinde hat.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld liegt mit 169 Euro beziehungsweise 178 Euro deutlich unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Schalkau betragen 578 Euro, die der Gemeinde Bachfeld 391 Euro je Einwohner und liegen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinde Bachfeld in die Stadt Schalkau gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

Im Neugliederungsvertrag vereinbarten die Stadt Schalkau und die Gemeinde Bachfeld einen Verzicht auf die Einführung der Ortsteilverfassung nach § 45 Abs. 8 ThürKO. Ein entsprechender Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO wurde gestellt

Zu Absatz 3:

Durch die Regelung in Absatz 3 wird § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bachfeld und der Stadt Schalkau vom 31. Mai 1995 (GVBl. S. 243) aufgehoben, soweit der Stadt Schalkau als erfüllender Gemeinde für die Gemeinde Bachfeld die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO übertragen wurden.

Zu § 13 (Stadt Schlotheim und Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" - Unstrut-Hainich-Kreis -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim", bestehend aus der Stadt Schlotheim und den Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen und Obermehler, wird aufgelöst.

Die Stadt Schlotheim (3.618 Einwohner) sowie die Gemeinden Bothenheilingen (430 Einwohner), Issersheilingen (144 Einwohner), Kleinwelsbach (126 Einwohner), Neunheilingen (474 Einwohner) und Obermehler (1.430 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Landgemeinde "Nottertal-Heilingen Höhen" ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Schlotheim und der Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von dem Stadtrat und von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Neugliederungsvertrag vorgelegt.

Dem Unstrut-Hainich-Kreis, der Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" sowie den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs.1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft befürwortet den Neugliederungsantrag. Der Unstrut-Hainich-Kreis sowie die übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden haben sich nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 3.909 Einwohner. Sie liegt damit unter der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000. Die Bildung der Landgemeinde "Nottertal-Heilinger Höhen" stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Stadt und Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gebietskörperschaften vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es den Antragstellern an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden in Betracht. Hierzu gehören die Gemeinden Körner (1.671 Einwohner) und Marolterode (327 Einwohner), welche zukünftig durch die Landgemeinde erfüllt werden, sowie die nördlich angrenzende Gemeinde Menteroda (1.978 Einwohner).

Die Stadt Schlotheim ist im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Zum Grundversorgungsbereich Schlotheim gehören die Gemeinden Körner, Obermehler und Marolterode. Die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach und Neunheilingen sind dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Bad Langensalza zugeordnet.

Die Stadt Schlotheim verfügt als Grundzentrum über ein vielfältiges Angebot an Einzelhandelseinrichtungen sowie Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Die Gesundheitsvorsorge wird durch mehrere Arztpraxen und eine Apotheke gewährleistet. Mit einer heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung im Schloss Schlotheim, einem Seniorenwohn-

park und einer Sozialstation bestehen weitere Sozialeinrichtungen. Die Einwohner der umliegenden Gemeinden nutzen bereits sowohl Einrichtungen der Grundversorgung als auch Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Schlotheim. So bestehen mit der Dreifelderhalle, einem Hallenbad, einer Tennishalle sowie drei Sportplätzen und einem Jugendclub verschiedene Freizeitangebote.

Zwischen der Stadt Schlotheim und den Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler bestehen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, historische und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Geografisch geprägt sind die Stadt Schlotheim und die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler durch den namensgebenden Bach "Notter", den Schlotheimer Graben sowie den Höhenzug "Heilinger Höhen". Zudem befindet sich in der Umgebung eine Vielzahl von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Gemeinden sind durch ein gut ausgebautes Straßennetz, insbesondere die Bundesstraßen 84 und 249 sowie die Landesstraßen 1031 und 2096, miteinander verbunden. Auf den Gebieten der Stadt Schlotheim und der Gemeinde Obermehler befindet sich der Verkehrslandeplatz Obermehler-Schlotheim, der insbesondere in den Sommermonaten auch für kulturelle Veranstaltungen genutzt wird.

Zwischen den antragstellenden Gemeinden besteht bereits eine enge und langjährige interkommunale Zusammenarbeit. Die sechs Antragsteller gehören zusammen mit den Gemeinden Körner und Marolterode seit dem Jahr 1999 der Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" an. Zuvor hatte die Stadt Schlotheim als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die späteren Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen. Darüber hinaus sind die Gemeinden bisher in zwei Abwasserzweckverbänden organisiert. Die Gemeinden Issersheilingen (nur Abwasser), Bothenheilingen, Neunheilingen und Kleinwelsbach sind Mitglieder des in Bad Langensalza ansässigen Abwasserzweckverbands "Mittlere Unstrut". Die Stadt Schlotheim und die Gemeinden Issersheilingen (Trinkwasser) und Obermehler sind Mitglieder des Trink- und Abwasserzweckverbands "Notter".

Auch im Bereich des Feuerwehrwesens gibt es zwischen den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit. Schulungen und Übungen für die umliegenden freiwilligen Feuerwehren werden zentral in der Stadt Schlotheim durchgeführt. Die Stützpunktfeuerwehr in Schlotheim ist für die freiwilligen Feuerwehren in den angrenzenden Gemeinden Ansprechpartner und es hat sich eine gute Kooperation etabliert.

Die kommunale Daseinsvorsorge im Bereich der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf dem Gebiet der antragstellenden Gemeinden durch insgesamt vier Kindertagesstätten, die sich in der Stadt Schlotheim und in den Gemeinden Bothenheilingen, Neunheilingen und Obermehler befinden.

Die Stadt Schlotheim und die Gemeinde Körner verfügen jeweils über eine Grundschule. Darüber hinaus befindet sich in der Stadt Schlotheim ein Gymnasium, das durch die Schüler der umliegenden Gemeinden besucht wird. Schüler der Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Neunheilingen und Kleinwelsbach besuchen die Grund- und Regelschulen in der angrenzenden Stadt Bad Langensalza und in Kirchheilingen (Verwaltungsgemeinschaft "Bad Tennstedt") sowie die Gymnasien in Bad Langensalza und Großengottern.

In den einzelnen Gemeinden bestehen für die Einwohner durch zahlreiche Vereine vielfältige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Freizeitbeschäftigung. Die entsprechenden Verflechtungen zwischen den Gemeinden finden ihren Ausdruck in den Heimatvereinen, dem regen Austausch untereinander und der Teilnahme der Vereine an Heimat- und Dorffesten.

Traditionelle und historische Verbindungen bestehen über gemeinsame Pfarrgemeinden. Zwischen den Evangelisch-Lutherischen Pfarrämtern Schlotheim, Menteroda und Thamsbrück (Ortsteil der Stadt Bad Langensalza) und der katholischen Pfarrgemeinde "St. Bonifatius" in Bad Langensalza gibt es einen engen Kontakt und bei entsprechenden Anlässen gegenseitige Besuche.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in den Gemeinden Bothenheilingen mit 330 Euro und Issersheilingen mit 515 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in den Gemeinden Kleinwelsbach mit 685 Euro, in Neunheilingen mit 885 Euro, in Obermehler mit 2.438 Euro und in der Stadt Schlotheim mit 4.027 Euro über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Bothenheilingen mit 478 Euro, in Issersheilingen mit 328 Euro, in Kleinwelsbach mit 618 Euro, in Neunheilingen mit 416 Euro und in Obermehler mit 225 Euro sowie in der Stadt Schlotheim mit 773 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Bildung der Landgemeinde "Nottertal-Heilinger Höhen" gesteigert werden kann.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag der beteiligten Gebietskörperschaften sowie dem zugrundeliegenden Neugliederungsvertrag.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Gemeinden Körner und Marolterode, welche bisher ebenfalls Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" sind, haben keinen Beschluss zur Neugliederung gefasst. Die an der Strukturänderung nach Absatz 2 Satz 2 beteiligten Gemeinden haben in ihrem Antrag und in den Beschlüssen zur Neugliederung auch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" beschlossen.

In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform wird eine Einbeziehung der Gemeinden Körner und Marolterode in die Gemeindeneugliederung gegen ihren Willen nicht vorgenommen. Dem Wunsch der sechs antragstellenden Gemeinden nach einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" wird jedoch unter Berück-

sichtigung der Belange der Gemeinden Körner und Marolterode Rechnung getragen.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Die Gemeinden Körner (1.671 Einwohner) und Marolterode (327 Einwohner) haben jeweils unter 3.000 Einwohner. Da die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" aufgelöst wird, nimmt die nach Absatz 2 Satz 2 gebildete Gemeinde Nottertal-Heilingen Höhen als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinden Körner und Marolterode wahr. Die bisherige verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Gemeinden wird damit fortgesetzt.

Zu Absatz 6:

In diesem Absatz wird geregelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft "Schlotheim" abzuwickeln ist.

Zu § 14 (Stadt Bad Salzungen und Gemeinde Moorgrund - Wartburgkreis -):

Die Gemeinde Moorgrund (3.351 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Bad Salzungen (20.509 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der Stadt Bad Salzungen auf 21.408 Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Moorgrund liegen vor. Darüber hinaus wurden ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die Stadt Bad Salzungen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Moorgrund ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums zugeordnet. Die Strukturänderung dient dem Ziel, das Mittelzentrum Bad Salzungen durch die Eingliederung zu stärken.

Für die umliegenden Gemeinden sind Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden ebenfalls möglich. Sie werden durch die Eingliederung der Gemeinde Moorgrund in die Stadt Bad Salzungen nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert.

Zwischen der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Moorgrund bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Als Mittelzentrum weist die Stadt Bad Salzungen ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sowie Freizeit-, Sport- und Kulturrichtungen auf, die auch von den Einwohnern umliegender Gemeinden, wie der Gemeinde Moorgrund, sowie überregional genutzt werden.

Die Stadt Bad Salzungen und die Gemeinde Moorgrund liegen im Landschaftsraum zwischen dem Thüringer Wald und der Rhön. Die Verkehrswege im Grundversorgungsbereich Bad Salzungen sind fast alle auf die

Stadt Bad Salzungen ausgerichtet. Zwischen der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Moorgrund beträgt die Entfernung etwa sieben Kilometer. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Bad Salzungen von der Gemeinde Moorgrund über die Landesstraßen 1121 und 2895 in etwa zwölf Minuten zu erreichen. Durch günstige Bus- und Bahnverbindungen ist eine gute Erreichbarkeit der Stadt gewährleistet.

Seit dem 1. März 2012 nimmt die Stadt Bad Salzungen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für die Gemeinde Moorgrund die Aufgaben der Pass-, Personalausweis- und Meldebehörde wahr. Zudem arbeiten die Gemeinde Moorgrund und die Stadt Bad Salzungen seit dem Jahr 2012 bei der Pflege der gemeindlichen Sportplätze zusammen.

Im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht ebenfalls eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Die Stadt Bad Salzungen und die Gemeinde Moorgrund sind Mitglieder im Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen. Die Gemeinde Moorgrund ist darüber hinaus für die Ortsteile Etterwinden und Kupfersuhl Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Horschlitter Mulde - Berka/Werra".

Zusammen mit anderen kreisangehörigen Gemeinden kooperieren beide Kommunen in der Regionalen Aktionsgruppe LEADER Wartburgregion. Zudem erfolgt bereits seit dem Jahr 2007 eine Mitarbeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Werra-Wartburgregion. Hauptziel ist die Stärkung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Hierzu zählen auch der Ausbau der touristischen Infrastruktur und ein gemeinsames Regionalmarketing. Beide Gemeinden sind verbunden durch den Werratalradweg sowie den Werra-Suhlal-Radweg.

Die Schüler aus der Gemeinde Moorgrund besuchen überwiegend das Gymnasium in der Stadt Bad Salzungen und andere weiterführende und berufsbildende Einrichtungen der Stadt. Für ehemalige Schüler mit Behinderungen in Bad Salzungen und den Umlandgemeinden sind die Förderzentren "Paul-Geheeb" und "Ludwig Wucke" die zentralen und nächstgelegenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. In den Kindertagesstätten der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Moorgrund werden bereits Kinder aus beiden Gemeinden betreut.

Für die ländlich geprägte Gemeinde Moorgrund ist die Stadt Bad Salzungen ein wichtiger Arbeitsstandort in der Region.

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen ist die Stützpunktfeuerwehr für die Gemeinde Moorgrund. Der Gefahrgutzug der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen ist im Einsatzfall auch für die Gemeinde Moorgrund zuständig. Zudem übertrug die Gemeinde Moorgrund zum 1. April 2009 auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe für das auf der Gemarkung der Gemeinde Moorgrund liegende Erholungsgebiet Frankenstein auf die Stadt Bad Salzungen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Moorgrund liegt mit 572 Euro beziehungsweise 231 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Moorgrund betragen 671 Euro beziehungsweise 555 Euro je

Einwohner und lagen damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Bad Salzungen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Erweiterung um die Gemeinde Moorgrund rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu § 15 (Stadt Creuzburg und Gemeinden Ebenshausen und Mihla - Wartburgkreis -):

Zu Absatz 1:

Die Stadt Creuzburg (2.338 Einwohner) und die Gemeinden Ebenshausen (289 Einwohner) und Mihla (2.136 Einwohner) werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" eine neue Gemeinde mit dem Namen "Amt Creuzburg" gebildet, die berechtigt ist, die Bezeichnung "Stadt" zu führen. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Creuzburg und der Gemeinden Ebenshausen und Mihla liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern unterzeichneter Vertrag über den Gemeindezusammenschluss vorgelegt.

Dem Wartburgkreis, der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" sowie den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Wartburgkreis befürwortet die Neugliederung. Die Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" sowie die übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden haben Bedenken gegen die Neugliederung vorgetragen.

Die Gemeinde Amt Creuzburg wird im Jahr 2035 voraussichtlich 3.945 Einwohner haben. Sie erreicht damit nicht die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Im Rahmen der freiwilligen Neugliederungen fehlt den beteiligten Gemeinden ein Partner, um eine größere Gemeinde zu bilden. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind aber möglich. Für einen weiteren Zusammenschluss kommen die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" sowie die Stadt Treffurt in Betracht.

Die Neugliederung ist darauf gerichtet, die Kräfte und Ressourcen der beteiligten Gebietskörperschaften zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neuglie-

derung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und stellt einen ersten Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Bildung der Gemeinde Amt Creuzburg nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Es bestehen auch in Zukunft ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Mihla ist im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Dem Grundversorgungsbereich Mihla sind neben der Gemeinde Mihla die Gemeinden Berka v. d. Hainich, Bischfroda, Ebenshausen, Frankenroda, Hallungen, Lauterbach und Nazza zugeordnet, die ebenfalls Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" sind. Die Stadt Creuzburg, die auch der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" angehört, ist dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach zugeordnet.

Zwischen der Stadt Creuzburg und den Gemeinden Mihla und Ebenshausen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden Ebenshausen und Mihla sowie die Stadt Creuzburg bilden ein zusammenhängendes Gemeindegebiet mit insgesamt fünf Ortsteilen und den beiden Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkten Creuzburg und Mihla. Das Gebiet der künftigen Gemeinde Amt Creuzburg grenzt im Westen an Hessen und die Stadt Treffurt sowie im Übrigen an die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal". Die Fläche der neuen Struktur beträgt 69,68 Quadratmeter und hat eine Ost-West-Ausdehnung von etwa 15 Kilometern.

Für den Individualverkehr ist die Gemeinde Mihla von der angrenzenden Stadt Creuzburg und der angrenzenden Gemeinde Ebenshausen über die Landstraßen 1016 und 1017 sowie die Kreisstraße 5 erreichbar. Die Erreichbarkeit ist außer für den Ortsteil Scherbda der Stadt Creuzburg in maximal fünfzehn Minuten gewährleistet. Im öffentlichen Personennahverkehr sind die Gemeinde Mihla und die Stadt Creuzburg im Rahmen des Schülerverkehrs miteinander verbunden, ansonsten ist ein Umstieg in Eisenach erforderlich. Die Strecke Ebenshausen - Mihla wird durch die Buslinien L-28 und L-29 der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH mehrfach täglich direkt bedient.

Die Gemeinde Mihla nimmt gemeinsam mit der Stadt Creuzburg, die seit dem 31. Dezember 2013 Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" ist, eine zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden wahr. Die in der Gemeinde Mihla vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen (Einkaufsmärkte, Bibliothek, Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Apotheke, Bank- und Postfiliale, Freibad) werden auch von den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden genutzt. Dieses umfassende Angebot des Grundzentrums Mihla wird durch weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Stadt Creuzburg ergänzt. Unter den neu zu gliedernden Gemeinden gibt es etablierte Pendlerströme sowie eine alltägliche gemeinsame Nutzung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Angebote im medizinischen Bereich ergänzen sich gegenseitig und haben teilweise wechselseitige Vertretungsregelungen.

Zwischen den an der Neugliederung beteiligten Gemeinden besteht bereits eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Dies betrifft zunächst die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Verwaltungsgemein-

schaft "Hainich-Werratal". Daneben sind die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Ebenshausen und Mihla Mitglieder im Werrataltouristikverein. Die touristische Infrastruktur ist durch verbindende Wander- und Reitwege, gemeinsame Vermarktung von touristischen Attraktionen wie der Burg Creuzburg, des "Dr. Ernst Wiedemann-Bades" in Mihla, der Mountainbike-Strecke bei Ebenau, der Museen und Ausstellungen in Creuzburg und Mihla sowie des Campingplatzes in Ebenshausen sehr intensiv entwickelt.

Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden in den Gemeinden Mihla und Ebenshausen durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung "Obereichsfeld" mit Sitz in Heiligenstadt und in der Stadt Creuzburg durch den Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal mit Sitz in Eisenach wahrgenommen.

Die enge Zusammenarbeit der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden wird begünstigt durch die gemeinsame Lage in einer von bewaldeten Höhenzügen und landwirtschaftlich genutzten Tälern bestimmten Landschaft zwischen den Ausläufern des Thüringer Waldes im Süden und dem Nationalpark Hainich im Osten. Alle drei Gemeinden liegen am Fluss Werra, an der sich verschiedene Schutzgebiete befinden, darunter Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, ein Europäisches Vogelschutzgebiet sowie mehrere Naturschutzgebiete. Die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Mihla und Ebenshausen liegen zudem vollständig im Bereich des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal.

Die Grundschule für die Kinder der Stadt Creuzburg befindet sich in der Stadt Creuzburg. In der Regelschule "Thomas Müntzer" der Gemeinde Mihla werden auch die Schüler aus der Gemeinde Ebenshausen und der Stadt Creuzburg unterrichtet. Die Kinder aus Ebenshausen und Mihla werden in der Grundschule Nazza unterrichtet. In Mihla und Creuzburg sind Kindertageseinrichtungen, Sportplätze und Sportanlagen vorhanden, die auch gemeindeübergreifend genutzt werden können.

Die Antragsteller gehören zu einem Brandabschnitt im Wartburgkreis. Die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes werden durch die jetzigen Stützpunktfeuerwehren Creuzburg und Mihla sowie durch die Freiwillige Feuerwehr Ebenshausen wahrgenommen. Die Neugliederung der beteiligten Gemeinden kann zu einer deutlichen Verbesserung in der Organisation führen.

Vielfältige Beziehungen zwischen den Einwohnern bestehen zudem auf der Ebene der Sport- und Kulturvereine.

Die Stadt Creuzburg und die Gemeinde Mihla verfügen über jeweils ein Gewerbegebiet mit einer Fläche von 3,5 beziehungsweise zwei Hektar, die weitestgehend belegt sind.

Die Gebiete der Gemeinden sind traditionell evangelisch geprägt. Historische und Bindungen im Bereich der Verwaltung bestehen bereits seit sehr langer Zeit. Über einen Zeitraum von etwa vier Jahrhunderten, vom 15. bis 19. Jahrhundert, gehörten alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, außer den Gemeinden Hallungen, Lauterbach und Nazza, dem "Amt Creuzburg" an.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Creuzburg und der Gemeinde Mihla liegt mit 462 Euro beziehungsweise 257 Euro unter dem vom Landes-

amt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Ebenshausen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Mihla betragen 1.093 Euro und liegen damit über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Creuzburg und der Gemeinde Ebenshausen liegen mit 695 Euro beziehungsweise 415 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die in der Stadt Creuzburg und den Gemeinden Mihla und Ebenshausen vorhandene finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neubildung der Gemeinde Amt Creuzburg gesteigert werden kann.

Im Rahmen der Abwägung sind auch die Belange der kreisfreien Stadt Eisenach zu berücksichtigen. Die Stadt Creuzburg ist dem Grundversorgungsbereich der Stadt Eisenach zugeordnet, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist. Insofern sind auch Verflechtungsbeziehungen sowohl zwischen Creuzburg als auch den anderen Antragstellern und der kreisfreien Stadt Eisenach feststellbar. Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Stärkung der Ober- und Mittelzentren überwiegen jedoch die für die beantragte Neugliederung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls.

Das Prinzip der Freiwilligkeit und die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden auch insoweit mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Hierdurch wird dem Selbstverwaltungsrecht der antragstellenden Gebietskörperschaften und dem Ziel Rechnung getragen, ein schnelles Zusammenwachsen der neuen Struktur sowie eine möglichst reibungslose Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zu ermöglichen. Für die Neugliederung sprechen zudem die geschilderten Verflechtungsbeziehungen zwischen den Antragstellern, die bereits seit vielen Jahren in der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" zusammenarbeiten.

Die Stadt Eisenach wird durch die Neugliederung weder geschwächt noch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt. Insbesondere bestehen für die Stadt weiterhin Möglichkeiten für eine Stärkung und Vergrößerung, vor allem hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Gemeinden.

Zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde Amt Creuzburg. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, da die Stadt Creuzburg bereits das Stadtrecht besitzt. Der Ortsteil Creuzburg erhielt das Stadtrecht im Jahr 1213.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu § 16 (Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" - Landkreis Weimarer Land -):

Zu den Absätzen 1 bis 2:

Die Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (6.521 Einwohner) wird aufgelöst. Ihre Mitgliedsgemeinden, die Gemeinden Bechstedtstraß (258 Einwohner), Daasdorf a. Berge (271 Einwohner), Hopfgarten (671 Einwohner), Isseroda (565 Einwohner), Mönchenholzhausen (1.637 Einwohner), Niederzimmern (1.016 Einwohner), Nohra (1.657 Einwohner), Ottstedt a. Berge (252 Einwohner) und Troistedt (194 Einwohner), werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen "Grammetal" führt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden liegen vor. In der Gemeinde Mönchenholzhausen wurde die Entscheidung per Bürgerentscheid am 23. September 2018 getroffen. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge und Troistedt beschlossene und von den Bürgermeistern dieser Gemeinden unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt. Die Gemeinde Mönchenholzhausen hat den Neugliederungsvertrag bisher nicht unterzeichnet.

Dem Landkreis Weimarer Land wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis hat keine Bedenken gegen die Neugliederung geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.059 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" sind mit Ausnahme der Gemeinde Mönchenholzhausen dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Weimar zugeordnet. Die kreisfreie Stadt Weimar ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Mönchenholzhausen ist dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Erfurt zugeordnet, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Oberzentrum ausgewiesen ist.

Zwar ist derzeit keine der antragstellenden Gemeinden im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die neue Landgemeinde Grammetal wird aufgrund der Lage zwischen den Zentralen Orten Erfurt, Weimar und Bad Berka perspektivisch auch nicht alle grundzentralen Funktionen vollständig wahrnehmen. Dennoch kann durch die Gemeinden gemeinsam eine bedarfsgerechte Grundversorgung gewährleistet werden.

Die antragstellenden Gemeinden bilden ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen untereinander vielfältige infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden sind durch ihre Lage an der Bundesautobahn A 4 und der Bundesstraße 7 verkehrstechnisch sehr gut an das überregionale

Straßennetz angeschlossen und auch gut über Kreis- und Landesstraßen sowie die Bundesstraße 7 miteinander verbunden. Die Gemeinde Isseroda, die Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" ist, ist straßenseitig von den Gemeinden Daasdorf a. Berge, Mönchenholzhausen, Niederzimmern und Ottstedt a. Berge zwischen sieben und neun Kilometern entfernt. Die Strecken zwischen der Gemeinde Isseroda und den Gemeinden Bechstedtstraß, Hopfgarten, Nohra und Troistedt liegen zwischen zweieinhalb und sechs Kilometern. In Hopfgarten befindet sich ein Bahnhof, an dem Züge in Richtung Erfurt und Weimar halten. Zudem besteht eine Zuganbindung über den Bahnhof in der Gemeinde Nohra. Die Region ist flächendeckend mit Buslinien versorgt, der Ausbau der Taktzeiten für die Busse wurde zwischen den Gemeinden als gemeinsame Zielstellung verankert.

Die Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" wurde zum 4. November 1994 gebildet. Die Versorgungseinrichtungen, die zu einem nicht unwesentlichen Teil durch die kommunale Hand getragen werden, sind in der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" dezentralisiert. Auf dem Gebiet der neu zu bildenden Landgemeinde Grammetal befinden sich Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Allgemeinmedizin, Zahnmedizin, Physiotherapie, Sportstätten, Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie.

Gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen stellt der bestehende Gewerbe- und Industriestandort "Ulla/Nohra/Obergrundstedt" eine für die Region bedeutende und wichtige wirtschaftliche Basis dar. Mit dem Ziel einer gebietsübergreifenden Wirtschaftsförderung wurde 1994 der Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land gegründet. Neben der Gemeinde Niederzimmern waren weitere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft als Mitglieder im Zweckverband involviert.

Bis auf die Gemeinde Mönchenholzhausen sind die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" Mitglieder im Wasserversorgungszweckverband Weimar. Die Gemeinde Mönchenholzhausen wird über den Zweckverband "Erfurter Becken" von der ThüWa GmbH Erfurt versorgt. Die Mitgliedsgemeinden Hopfgarten, Niederzimmern, Mönchenholzhausen und Nohra mit dem Ortsteil Utzberg gehören dem Abwasserzweckverband Grammetal an. In den Mitgliedsgemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge und Troistedt wird die Abwasserentsorgung über Eigenstandorte betrieben. Die Gemeinde Isseroda und die Ortsteile Nohra, Obergrundstedt und Ulla der Gemeinde Nohra werden durch den Abwasserbetrieb Weimar betreut.

Überdies gibt es zwischen den Gemeinden eine interkommunale Zusammenarbeit durch Zweckvereinbarungen für die Kinderbetreuung. Auch wurde im Jahr 2011 ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) "Grammetal - Aktiv in die Zukunft" in Zusammenarbeit von Verwaltung, Vereinen und der Bürgerschaft erstellt. Es dient als langfristige Grundlage für eine gemeinsame Entwicklung.

In den Gemeinden Nohra, Hopfgarten, Niederzimmern, Isseroda und Mönchenholzhausen werden Kindertageseinrichtungen geführt. Die Gemeinden Hopfgarten, Mönchenholzhausen und Niederzimmern sind kommunale Träger ihrer Kindertageseinrichtungen, in Isseroda und Nohra werden die Einrichtungen von freien Trägern geführt.

In den antragstellenden Gemeinden besteht ein ausreichendes Angebot an Bildungseinrichtungen. Grundschulen befinden sich in Isseroda, Nie-

derzimmern und Nohra. Eine weiterführende Regelschule befindet sich in Niederzimmern. Gymnasien gibt es in den angrenzenden kreisfreien Städten Erfurt und Weimar sowie in der Stadt Bad Berka. Eine Weiterbildungseinrichtung für Mitarbeiter der Techniker Krankenkasse ist im Ortsteil Hayn der Gemeinde Mönchenholzhausen ansässig.

In allen Gemeinden gibt es Freiwillige Feuerwehren, die eng zusammenarbeiten. Im Jahr 2011 haben die Gemeinden die gemeinsame Nutzung einer SMS-Alarmierung vereinbart. Eine entsprechende finanzielle Beteiligung ist durch entsprechende Verträge fixiert.

Das gesamte Gebiet ist sehr gut mit Spiel- und Bolzplätzen sowie Sportstätten ausgestattet. Jugendclubs und -räume sind in der überwiegenden Anzahl der Orte vorhanden. Örtlich tätige Vereine bieten zahlreiche Angebote zur Freizeitgestaltung, beispielsweise Kegelbahnen, Bowlingbahn, Sport- und Fußballplätze, Schulsporthallen. In fast allen Orten gibt es einen Seniorentreffpunkt, in welchem regelmäßig Veranstaltungen ausgerichtet werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Bechstedtstraß 366 Euro, in Daasdorf a. Berge 256 Euro, in Mönchenholzhausen 142 Euro, in Niederzimmern 358 Euro, in Ottstedt a. Berge 148 Euro und in Troistedt 13 Euro und liegt damit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Hopfgarten 1.044 Euro, in Isseroda 3.309 Euro und in Nohra 992 Euro und liegt damit jeweils über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Isseroda mit 1.326 Euro, in Niederzimmern mit 810 Euro und in Nohra mit 1.489 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro. In der Gemeinde Bechstedtstraß betragen die Steuereinnahmen je Einwohner 709 Euro, in Daasdorf a. Berge 561 Euro, in Hopfgarten 477 Euro, in Mönchenholzhausen 762 Euro, in Ottstedt a. Berge 576 Euro und in Troistedt 444 Euro und liegen somit unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die neu gebildete Gemeinde Grammetal eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Hinblick auf die Nachbarschaft zu den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar sind die Belange der Städte als höherrangige Zentrale Orte zu berücksichtigen und abzuwägen.

Die Belange, die für die beantragte Struktur im ländlichen Raum sprechen, überwiegen gegenüber den Belangen der kreisfreien Städte Erfurt und Weimar.

Zwar bestehen zwischen den kreisfreien Städten und den in ihrem Grundversorgungsbereich liegenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" ebenfalls infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen. So nutzen etwa die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" auch die Dienstleistungs- und Versorgungsangebote, die die kreisfreie Stadt Weimar als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zur Verfügung stellt.

Mit Blick auf die beschriebenen engen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" und

ihre langjährige Verwaltungszusammenarbeit ist ihr Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde jedoch gerechtfertigt. Die Bildung der Landgemeinde "Grammetal" dient dem Erhalt und der Stärkung des ländlichen Raumes zwischen den höherrangigen Zentralen Orten Erfurt und Weimar. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ziele der Neugliederung werden für das Gebiet der Gemeinden erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" in die neue Struktur überführt werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Einwohnerzahl der neuen Struktur, der jeweiligen Bedeutung der Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft für die Zukunftsfähigkeit der neuen Gemeinde sowie die bestehenden verwaltungsmäßigen Verflechtungsbeziehungen würde die Eingliederung einzelner Mitgliedsgemeinden in die kreisfreie Stadt Weimar die beantragte Struktur nachhaltig in Frage stellen.

Schließlich wird der Freiwilligkeit der beantragten Gemeindestruktur eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur Bildung einer neuen Gemeinde mit perspektivisch mehr als 6.000 Einwohnern werden daher mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchenholzhausen hat sich durch Bürgerentscheid vom 23. September 2018 gegen die Eingliederung der Gemeinde Mönchenholzhausen in die kreisfreie Stadt Erfurt ausgesprochen. Der Stadtrat der Stadt Erfurt hatte bereits zuvor mit Beschluss vom 18. April 2018 festgelegt, dass einer Eingliederung der Gemeinde Mönchenholzhausen nur unter dem Vorbehalt zugestimmt wird, dass dies nach dem Ergebnis des Bürgerentscheids dem Mehrheitswillen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mönchenholzhausen entspricht.

Weder hinsichtlich der kreisfreien Stadt Erfurt noch der kreisfreien Stadt Weimar ist erkennbar, dass durch die beantragte Gemeindeneugliederung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" diese beiden kreisfreien Städte geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert werden.

Zu Absatz 3:

Der nach Absatz 3 bestimmte Name der neu gebildeten Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss der beteiligten Gemeinden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden haben auf der Grundlage von § 45 a Abs. 12 ThürKO übereinstimmend beschlossen, dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra nicht zur Anwendung kommen soll. Stattdessen sollen die bisherigen Ortsteile Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrnissa und Sohnstedt der Gemeinde Mönchenholzhausen sowie die Ortsteile Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg der Gemeinde Nohra, die jeweils

über eine Ortsteilverfassung verfügen, einschließlich ihrer Organe in die neue Gemeinde übergeleitet werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinden Mönchenholzhäuser und Nohra für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats als Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Für die Gebiete der Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a. Berge und Troistedt findet hingegen § 45 a Abs. 11 ThürKO Anwendung.

Zu § 17 (Stadt Bad Sulza und Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte - Landkreis Weimarer Land -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Niedertrebra (775 Einwohner) und Saaleplatte (2.862 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Bad Sulza (4.819 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Bad Sulza und der Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte liegen vor.

Dem Landkreis Weimarer Land wurde im Rahmen einer Anhörung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Landkreis hat keine Bedenken gegen die Neugliederung geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6.332 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinde Niedertrebra liegt im Grundversorgungsbereich Bad Sulza. Die Stadt Bad Sulza ist im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Saaleplatte ist dem Grundversorgungsbereich Apolda zugeordnet. Die Stadt Apolda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen.

Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Der Ortskern der Gemeinde Niedertrebra ist von der Stadt Bad Sulza eineinhalb Kilometer entfernt, der Ortsteil Darnstedt von Niedertrebra grenzt unmittelbar an die Stadt Bad Sulza. Die Ortsverbindung von Niedertrebra nach Bad Sulza erfolgt direkt über die Landesstraße 1060. Der Öffentliche Personennahverkehr ist so ausgerichtet, dass zur Stadt Bad Sulza Buslinien verkehren. Zudem besteht eine Zugverbindung zwischen Niedertrebra und Bad Sulza. Es besteht außerdem eine Buslinie zum Gymnasium in der Stadt Apolda.

Die Gemeinde Saaleplatte ist durch das Gebiet der Gemeinde Niedertrebra mit der Stadt Bad Sulza verbunden. Von den neun Ortsteilen der Gemeinde Saaleplatte liegen die Ortsteile Münchengosserstädt und Pfuhsborn straßenseitig jeweils etwa neuneinhalb Kilometer, die Ortsteile Wormstedt und Eckolstädt etwa elfeinhalb Kilometer und der Ortsteil Kösnitz etwa zwölfteinhalb Kilometer von der Kernstadt Bad Sulza entfernt. Die südlich in der Gemeinde Saaleplatte liegenden Ortsteile Stob-

ra, Hermstedt, Kleinromstedt und Großromstedt sind straßenseitig mit 16 bis 18 Kilometern am weitesten von der Kernstadt Bad Sulza entfernt.

Die Gemeinde Saaleplatte ist straßenseitig mit der Stadt Bad Sulza über die Stadt Apolda durch die Landesstraßen 1059 und 1060 verbunden sowie über die Gemeinde Schmiedehausen durch die Landesstraßen 1059 und 2158 und über Kreisstraßen. Je nach Lage der Ortsteile besteht auch eine kürzere Verbindung über die Gemeinde Pfuhsborn durch Kreisstraßen, eine Gemeindeverbindungsstraße und die Landesstraße 1060. Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt in allen Ortsteilen der Gemeinde Saaleplatte über Buslinien, die an die Stadt Apolda gebunden sind.

Verwaltungsseitig ist die Stadt Bad Sulza seit dem 9. November 1995 erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Niedertrebra und seit dem 31. Dezember 2013 erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Saaleplatte. Dafür werden seitens der Stadtverwaltung ausreichend Personal und die notwendige Verwaltungsorganisation zur Verfügung gestellt.

Die Einwohner der Gemeinde Saaleplatte nutzen die Möglichkeit des Bürgerservicebüros im Ortsteil Wormstedt. Hier finden zweimal wöchentlich Bürgersprechstunden durch Beschäftigte der Stadtverwaltung Bad Sulza statt. Diese Einrichtung soll fortgeführt werden.

Die Stadt Bad Sulza hält Einrichtungen der Grundversorgung im Einzelhandel und im Dienstleistungsbereich sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Freizeit auch für die Einwohner der Umlandgemeinden vor, so auch für die Einwohner der Gemeinde Niedertrebra. In der Stadt Bad Sulza gibt es Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, beispielsweise Supermärkte sowie kleinere Einkaufsläden. Dienstleister und Handwerker sind flächendeckend vorhanden. Die medizinische Versorgung ist durch Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Physiotherapiepraxen gesichert. Auch gibt es die Möglichkeit, Behandlungen in den Reha-Einrichtungen der Kurstadt in Anspruch zu nehmen. Eine Außenstelle der Kreisvolkshochschule für das gesamte Einzugsgebiet steht in der Stadt Bad Sulza zur Verfügung.

Die Reha-Einrichtungen, eine Vielzahl von klein- und mittelständischen Unternehmen sowie zwei große und mehrere kleine landwirtschaftliche Betriebe sind Arbeitgeber in der ländlich geprägten Region. Eine besondere Stellung nimmt die "Toskana-Therme" ein, die jährlich etwa 300.000 Tagesgäste zu verzeichnen hat.

In der Gemeinde Saaleplatte sind die wesentlichen Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge vorhanden. Außerdem befinden sich dort Ärzte, Dienstleistungsbetriebe und Einkaufsmöglichkeiten.

Die Stadt Bad Sulza und die von ihr erfüllten Gemeinden arbeiten über Zweckvereinbarungen zusammen. Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte sind Mitglieder des Apoldaer Abwasserzweckverbandes und an der Apoldaer Wasser GmbH beteiligt. Die Strom- und Gaskonzessionsverträge bestehen bei allen drei Gebietskörperschaften mit der E.ON Thüringer Energie AG.

Die Stadt Bad Sulza verfügt über eine Grund- und Regelschule. In der Ortschaft Wickerstedt befindet sich eine weitere Grundschule. Diese werden auch von Schülern einiger Gemeinden besucht, für die Bad Sulza als erfüllende Gemeinde tätig ist. Weiterführende Gymnasien befinden sich

in den Städten Apolda, Jena, Mellingen und Weimar. Die Gemeinde Saaleplatte ist ebenfalls Grund- und Regelschulstandort (Ortsteil Wormstedt).

Die Gemeinde Niedertrebra hat eine, die Gemeinde Saaleplatte zwei Kindertageseinrichtungen. Weitere vier Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Stadt Bad Sulza. Diese Einrichtungen verfügen über ausreichend Kapazität, um auch Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der anderen erfüllten Gemeinden zu betreuen. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen sich gegenseitig, beispielsweise finden zwischen dem Personal Krankheits- und Urlaubsvertretungen statt und es werden gemeinsame Fortbildungslehrgänge organisiert.

In den Ortsteilen der Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte sowie in den Ortschaften der Stadt Bad Sulza gibt es Freiwillige Feuerwehren, die von der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Bad Sulza unterstützt werden. Zudem befinden sich in den Ortschaften und Ortsteilen Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Spiel- und Sportplätze, kleine Museen, aber auch Kegelbahnen und Reitanlagen, die ortschafts- beziehungsweise ortsteilübergreifend genutzt werden. Zwischen den Vereinen der Stadt Bad Sulza und der Gemeinden Niedertrebra und Saaleplatte bestehen vielfältige Beziehungen. Traditions- und Heimatvereine unterstützen sich gegenseitig bei Vereins- und Dorffesten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Bad Sulza mit 229 Euro und in der Gemeinde Niedertrebra mit 154 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 543,96 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Saaleplatte liegt mit 685 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Bad Sulza mit 476 Euro und in den Gemeinden Niedertrebra mit 500 Euro und Saaleplatte mit 669 Euro unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 782 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Bad Sulza eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch die Vergrößerung und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Da die Gemeinde Saaleplatte im unmittelbaren Stadt-Umland-Bereich der Stadt Apolda liegt, sind die Belange der Stadt Apolda in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt Apolda ist Kreissitz des Landkreises Weimarer Land und im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen, in deren Grundversorgungsbereich die Gemeinde Saaleplatte liegt. Aufgrund ihrer territorialen Lage, der räumlichen Nähe sowie der dadurch bedingten infrastrukturellen Verflechtungsbeziehungen sind insbesondere die östlich an die Stadt Apolda angrenzenden Ortsteile der Gemeinde Saaleplatte auch auf die Stadt Apolda orientiert. Als Mittelzentrum hält die Stadt Apolda regionale Versorgungsleistungen für die sie umgebenden Gemeinden vor. Die Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge der Kreisstadt sowie die Kultur- und Sporteinrichtungen werden auch von Einwohnern der Gemeinde Saaleplatte genutzt. Die Ortsteile der Gemeinde haben regionale Verkehrsverbindungen nach Apolda und Bad Sulza und sind auch durch den öffentlichen Personennahverkehr verbunden.

Alternativ zu der vorgesehenen Eingliederung der Gemeinde Saaleplatte in die Stadt Bad Sulza wäre grundsätzlich auch ein Zusammenschluss der Gemeinde Saaleplatte mit der Stadt Apolda möglich. Dieser könnte zu einer Stärkung der Stadt Apolda als Mittelzentrum führen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die nördlich gelegenen Ortsteile der Gemeinde Saaleplatte eher in Richtung Bad Sulza orientiert sind. Zudem fehlt es für eine entsprechende Neugliederung an übereinstimmenden Beschlüssen der Stadt Apolda und der Gemeinde Saaleplatte. Bei einer Eingliederung der Gemeinde Saaleplatte in die Stadt Bad Sulza ist von einer Stärkung des vorwiegend ländlich geprägten Raums rund um das Grundzentrum Bad Sulza auszugehen.

Die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden werden mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es für die Stadt Bad Sulza nur auf diesem Weg zeitnah möglich ist, eine Vergrößerung unter Einhaltung der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000 zu erreichen und zugleich die entsprechenden Potenziale für eine Steigerung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft zu erschließen, da die weiteren von ihr erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen, mit denen perspektivisch Neugliederungsoptionen bestehen, nicht zu einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Stadt Bad Sulza bereit sind.

Zu Absatz 2:

Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinde Saaleplatte haben auf der Grundlage von § 45 a Abs. 12 ThürKO übereinstimmend beschlossen und beantragt, dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte nicht zur Anwendung kommen soll. Die gemäß der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane sollen in die vergrößerte Stadt Bad Sulza übergeleitet werden. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse ist vorgesehen, dass die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Saaleplatte für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats als Ortschaftsverfassung fortbesteht.

Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Niedertrebra findet § 45 a Abs. 11 ThürKO Anwendung.

Zu Absatz 3:

§ 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 41 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795), bestimmt, dass die Stadt Bad Sulza unter anderem für die Gemeinde Niedertrebra als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Regelung hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinde Niedertrebra aufzuheben. Da die Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen sich nicht neu gliedern, hat die Verordnung für diese weiterhin Bestand.

§ 16 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) bestimmt, dass die Stadt Bad Sulza als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Saaleplatte die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Diese Aufgabenübertragung ist im Zuge der Neugliederung ebenfalls aufzuheben.

Zu § 18 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzentwurfs sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeinde-neugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz neu gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 nicht erreichen und daher nur als Schritt hin zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden dahin gehend bildet, dass zu dieser neu gebildeten Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu § 19 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats):

Hiermit wird die Bestimmung des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG umgesetzt.

Dieses Gesetz wird zeitlich nach den allgemeinen Wahlen der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019 in Kraft treten. Soweit die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist bei diesen Wahlen der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde. Für diese Wahlen ist der Stand der Bevölkerung vom 30. Juni 2018 maßgeblich.

Die Bestimmung gewährleistet, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträger entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Werden durch Zusammenschlüsse von Gemeinden neue Gemeinden gebildet, gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 ThürKO. § 9 Abs. 6 ThürKO enthält Regelungen zu den Wahlen der Organe der neu gebildeten Gemeinden sowie für den Zeitraum bis zu den Wahlen der Organe. § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO gibt den neu gebildeten Gemeinden das Recht, die Zahl ihrer zu wählenden Gemeinderatsmitglieder für einen befristeten Zeitraum zu erhöhen.

Zu § 20 (Ortsrecht):

Zu Absatz 1:

In dieser Bestimmung wird die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach Inkrafttreten der Eingliederungen geregelt, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird; zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden mit der Eingliederung außer Kraft treten. Das Ortsrecht ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Zu Absatz 2:

In dieser Bestimmung wird die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts bei Zusammenschluss von Gemeinden geregelt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

Zu Absatz 3:

Bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz sind unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum 31. Dezember 2022 anzupassen.

Zu § 21 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 verweist zur Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften auf das geltende Landesrecht. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 2:

Die an einer in Satz 1 genannten Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten von welcher Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, das heißt die Willensübereinstimmung aller an der Umbildung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den weiteren Gemeinden übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Der Personalüberleitungsvertrag muss bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmenden Gemeinden erlassen werden können.

Wesentliches Kriterium für die anteilig zu übernehmenden Beamten kann der jeweilige Zuwachs der Einwohner in den umgebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sein. Die umgebildeten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sollen in erster Linie diejenigen Beamten übernehmen, die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Übernahme der Beamten erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig neue Dienstherrin der Beamten sein wird. Gegen die Verfügung kann der Beamte den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Gemeinden nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 legt das weitere Verfahren fest, soweit sich die betroffenen Körperschaften nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 ThürBG einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten von welcher Gemeinde zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der betroffenen Beamten notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen über die Übernahme der betroffenen Beamten einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Satz 2 legt die Verfahrensrechte der betroffenen Beamten für den Fall einer Entscheidung der hierfür zuständigen oberen Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Zu Absatz 4:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen des für Inneres und Kommunales

zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 2 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Körperschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der neu gebildeten Gemeinden haben. Satz 3 nimmt solche Personalmaßnahmen aus, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Zu Absatz 6:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 7:

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Neugliederung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinschaftsvorsitzende. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist beziehungsweise nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherrn nicht erforderlich.

Satz 2 verweist auf das geltende Beamtenversorgungsgesetz. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es nach § 32 BeamtStG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit ist der Beamte in der Regel zu entlassen und kann auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltsfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich "abzuleisten", das heißt aktiv wahrzunehmen.

Nach § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamten durch die Gebietsreform versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit im Sinne der §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG und 34 Abs. 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn

bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht worden wäre.

Zu § 22 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmenden Gemeinden als Arbeitgeber übergehen.

Zu Absatz 2:

Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie über einen finanziellen Ausgleich für gegebenenfalls entstandene Personalkosten zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 21 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden, der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neu gebildeten Gemeinde zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 4:

Satz 1 und 2 erstrecken die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 21 Absatz 5 auch auf den Tarifbereich. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 3 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. Satz 4 regelt die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergegangenen Tarifbeschäftigten.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 23 (Neuwahl der Personalvertretungen):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass personalvertretungsrechtlich im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, insbesondere § 32 Abs. 1

bis 3, der Regelungen zur Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften enthält, anzuwenden sind.

Zu § 24 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen):

Satz 1 legt fest, wann in den Dienststellen der neuen Gemeinden die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Satz 2 stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. In Satz 3 wird die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen geregelt, bis in der Dienststelle der neuen Gemeinden eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Zu § 25 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten):

Durch diese Bestimmungen wird das Verfahren sowohl zur Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die neu gebildeten Gemeinden als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten geregelt.

Zu § 26 (Auseinandersetzung):

Die Vorschrift enthält Regelungen über eine Auseinandersetzung für die Fälle, in denen sich aus der Neugliederung einer Gemeinde Konsequenzen auch für die fortbestehende Verwaltungsgemeinschaft ergeben, der die Gemeinde bislang angehörte.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Mit dem neugliederungsbedingten Ausscheiden der Gemeinde verliert die Verwaltungsgemeinschaft auch die Zuständigkeit für die insoweit bislang wahrgenommenen Angelegenheiten der Gemeinde. Das Gesetz trägt dem Rechnung und sieht in Absatz 1 eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der Betroffenen vor. Es überlässt vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Details den Betroffenen, die diese Details in einem Auseinandersetzungsvertrag regeln. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe die Zuständigkeitsänderung unter anderem für das Vermögen, das der Aufgabenerfüllung dient, für etwaige aufgabenbezogene vertragliche Rechte und Pflichten und so weiter unberücksichtigt. Deshalb gibt das Gesetz den Betroffenen eine sach- und interessengerechte Korrektur durch eine Auseinandersetzung auf.

Die konkrete Ausgestaltung der Auseinandersetzung soll insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Sie erfolgt durch die Vereinbarung der Beteiligten individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Nach Absatz 2 Satz 1 sollen sich die Vertragsparteien dabei sowohl an der Aufgabe orientieren, der das Vermögen dient, als auch an dem Umfang, in dem sich die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für die Verwaltungsgemeinschaft ändert.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann in den Auseinandersetzungsvertrag eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich aufgenommen werden, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Das kann der Fall sein, wenn eine entschädigungslose Übertragung von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einer entschädigungslosen Übertragung auszugehen. Ein Ausgleich kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hin-

zutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel der Vermögensverschiebung in Frage stellen, der allen Beteiligten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahme in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein von der Verwaltungsgemeinschaft zu tragen wären, die sie in der Erfüllung der von ihr sonst wahrzunehmenden Angelegenheiten beeinträchtigen und die aufnehmende Gemeinde unangemessen entlasten würden. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Vermögenszuordnung nicht erfolgen soll, etwa wegen der Unteilbarkeit von Vermögen. Die Beteiligten können sich hierüber ebenso wie über einen finanziellen Ausgleich für diesen Fall verständigen. Hierfür schaffen Absatz 2 Satz 3 und 4 die gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 3:

Die Regelung räumt den Beteiligten für den Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages eine Jahresfrist ab dem Inkrafttreten der Neugliederung der Gemeinde ein. Den Beteiligten steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch eine Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Fehlt es nach der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach Fristablauf die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Sie hat zuvor im Rahmen einer durchzuführenden Anhörung die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft und der aufnehmenden Gemeinde zu ermitteln und diese in ihre Abwägung für die vom Gesetz vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist die in Absatz 2 geregelte Verteilung der Vermögensgegenstände nach ihrem Aufgabenbezug und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die Verwaltungsgemeinschaft und die aufnehmende Gemeinde im Laufe des Verfahrens der Rechtsaufsicht und gegebenenfalls mit deren Unterstützung und Beratung selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Vorrang vor der Entscheidung der Rechtsaufsicht.

Zu § 27 (Wohnsitz, Einwohnerzahl):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Gemeindegliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde abhängen. Weiterhin wird klargestellt, dass die Einwohnerzahlen durch Addition der Einwohnerzahlen der nach den an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln sind, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich sind.

Zu § 28 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Durch diese Bestimmung wird des-

halb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen geregelt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie beispielsweise bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 29 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach §§ 14 und 39 ThürKGG.

Zu Absatz 2:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung bereits mit der Gemeindeneugliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuwickeln, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 30 (Haushaltswirtschaft):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die neu gegliederten Gemeinden die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden erstellen.

Zu Absatz 2:

Satz 1 stellt klar, dass die unterjährig neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres auf eine neue Grundlage stellen kann. Durch die Fortgeltungsregelung des Satzes 2 gelten auch die in den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden enthaltenen Festsetzungen sowie die als Bestandteil der Haushaltssatzungen aufgestellten Haushaltspläne fort. Dies gilt aufgrund der Rechtsnachfolge auch für beschlossene Haushaltssicherungskonzepte, da mit dem Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung der darin beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eingegangen wurde, die in der Haushaltsplanung umzusetzen ist. Die Fortgeltung der Haushaltssatzung ist auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Gemeindeneugliederung beschränkt.

In Satz 3 wird die vorläufige Haushaltsführung der neu gegliederten Gemeinde geregelt, soweit in einer bisherigen Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war.

Zur Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres wird in Satz 4 geregelt, dass im Haushaltsjahr der Neugliederung entweder für das gesamte Haushaltsjahr für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufgestellt werden oder die neu gegliederte Gemeinde Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen kann. Die Bestimmung verdeutlicht, dass im Fall einer unterjährigen Gemeindeneugliederung die Einheit des Haushaltsjahres und das abgestimmte Gesamtsystem der Aufstellung, des Vollzuges und des Abschlusses des Haushaltes unberührt bleiben.

Zu Absatz 3:

Für das Haushaltsjahr 2020 gelten entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der ThürKO oder des ThürKDG. In Satz 2

wird die Anwendung des Satzes 1 für den Fall der unterjährigen Neugliederung geregelt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt in Satz 1 klar, dass neu gebildete Gemeinden, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Satz 2 verdeutlicht im Falle der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (§ 30 ThürKDG) für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Zu Absatz 5:

Durch das Inkrafttreten von Neugliederungen nach Artikel 6 Abs. 1 zum 31. Dezember 2019 liegt haushaltswirtschaftlich eine unterjährige Neugliederung vor. Die neu gegliederten Gemeinden wären verpflichtet, sämtliche haushaltswirtschaftliche Bestimmungen (Haushaltsplanung, -ausführung und -rechnung) für einen Tag des Haushaltsjahres 2019 (den 31. Dezember) zu beachten. Um diesen hohen formalen und organisatorischen Aufwand zu vermeiden, werden die zum 31. Dezember 2019 wirksamen Neugliederungsfälle - nur für die Zwecke der Haushaltswirtschaft - so gestellt, als ob die Neugliederung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft treten würde. Die neu gegliederten Gemeinden beginnen ihre Haushaltswirtschaft hierdurch gleichlaufend mit dem Anfang des neuen Haushaltsjahres 2020, während für die neu zu gliedernden Gemeinden das alte Haushaltsjahr 2019 auch am 31. Dezember 2019 endet.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird die entsprechende Anwendbarkeit der Übergangsregelungen zur Haushaltswirtschaft für den vergleichbaren Fall des Zusammenschlusses von Verwaltungsgemeinschaften geregelt.

Zu § 31 (Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen):

In vielen Kommunen bestehen momentan für die Zukunft Rückzahlungsverpflichtungen aus Gewährungen von Bedarfszuweisungen. Hauptsächlich begründen sich diese Verpflichtungen aus Zahlungen von rückzahlbaren Überbrückungshilfen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG). Überbrückungshilfen dienen der Verstärkung der Kassenmittel in Situationen, in denen Kommunen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgehen können. Bei der Gewährung solcher Mittel wird für den Einzelfall ein Zeitraum festgelegt, in dem die finanzielle Situation der Gemeinde soweit stabilisiert ist, dass die Rückzahlung vorgenommen werden kann.

Diese Verpflichtungen würden im Rahmen der Neugliederung der betroffenen Kommunen auf die entsprechenden Rechtsnachfolger, also

die neu gegliederten Kommunen, übergehen und diese entsprechend belasten. Diese Vorbelastung der neuen Gebietsstrukturen soll durch Erlass der Rückzahlungsverpflichtung der betroffenen Kommunen verhindert werden.

Die Regelung betrifft ausschließlich ab 1. Januar 2020 fällig werdende Rückzahlungsverpflichtungen, die durch bis zum 31. Dezember 2019 bekanntgegebenen Bescheid festgesetzt werden.

Durch den Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen bleiben entsprechende Einnahmen des Landesausgleichsstocks gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG aus.

Satz 2 stellt sicher, dass der Einnahmefall zu Lasten des Landesausgleichsstocks durch in das Jahr 2020 übertragenene Haushaltsreste der nach § 4 ThürGNGFG in den Jahren 2018 und 2019 bereitgestellten Haushaltsmitteln kompensiert wird. Die Übertragbarkeit dieser Mittel in das Jahr 2020 ist im Landeshaushaltsplan 2018/2019, Einzelplan 17, Kapitel 1716 in den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 14, 613 15, 633 04 festgelegt.

Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich des Satzes 2 auch auf die entsprechenden Erlassfälle des § 28 ThürGNGG 2018 und § 58 ThürGNGG 2019.

Zu § 32 (Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz):

Zu Absatz 1:

Bei der überwiegenden Anzahl der neu zu gliedernden Gemeinden steigt durch die Neugliederung die Summe aus Schlüsselzuweisungen und Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG durch die Neugliederung. Hintergrund hierfür ist der Anstieg des Hauptansatzfaktors nach § 9 ThürFAG. Sofern jedoch an der Neugliederung auch abundante Gemeinden beteiligt sind, die aufgrund ihrer hohen Steuereinnahmen zumindest keine Schlüsselzuweisungen erhalten beziehungsweise eine Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG zu entrichten haben, kann es durch die Neugliederung zu einem Verlust in der Gesamtbetrachtung aus Schlüsselzuweisungen, Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG und Finanzausgleichsumlage kommen. Grundsätzlich sind diese neu gegliederten Gemeinden finanziell überdurchschnittlich gut aufgestellt. Allerdings können die Verluste einen finanziellen Anpassungsdruck erzeugen, der durch diese Kompensationszahlungen abgemildert werden soll.

Zu Absatz 2:

Der Anpassungsprozess an die geringeren Zuweisungen soll über einen Zeitraum von drei Jahren linear abschmelzend erfolgen. Für die Berechnung des Kompensationsbetrages wird auf eine Differenz zweier Gesamtbeträge abgestellt. Der erste (hypothetische) Gesamtbetrag ergibt sich aus einer hypothetischen Berechnung des Landesamtes für Statistik für die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für den Fall, dass diese zum 31. Dezember 2019 nicht neu gegliedert würden. Dabei wird eine Summe aus fiktiven Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2020 und fiktiven Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2020 gebildet und hiervon die fiktive Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für das

Ausgleichsjahr 2020 abgezogen. Der zweite (festgesetzte) Gesamtbetrag ergibt sich aus den für 2020 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich den für 2020 festgesetzten Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG und abzüglich der für 2020 festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Sofern sich aus der Differenz aus dem ersten (hypothetischen) Gesamtbetrag und dem zweiten (festgesetzten) Gesamtbetrag ein positiver Betrag ergibt, erfolgt 2020 eine Kompensationszahlung in Höhe dieser Differenz an die neu gegliederte Gemeinde. Im Jahr 2021 werden dann 66,66 Prozent des Kompensationsbetrages des Jahres 2020 und im Jahr 2022 33,33 Prozent des Kompensationsbetrages des Jahres 2020 ausgezahlt.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im Jahr 2020 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und Auflösung einer entsprechenden Rücklage (Kameralistik) beziehungsweise eines entsprechenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens (Doppik) vor.

Zu § 32 (Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Bei den betroffenen Verwaltungsgemeinschaften handelt es sich um diejenigen, bei denen infolge dieses Gesetzes durch Neugliederungen Mitgliedsgemeinden ausgliedert wurden. Hieraus resultieren nach den Regelungen des ThürFAG, welches zur Bedarfsbestimmung bei der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Einwohnerzahl abstellt, finanzielle Einbußen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften.

Weitere Einnahmerückgänge entstehen für die betroffenen Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden bei den Umlagen der Verwaltungsgemeinschaften, die regelmäßig nach den Einwohnern bestimmt werden. In Absatz 2 werden hiervon 90 Prozent angenommen, da in Höhe von zehn Prozent von ausgabeseitigen Entlastungen auszugehen ist (Zweckausgaben).

So ist davon auszugehen, dass mit der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden keine unmittelbare Anpassung der bestehenden Strukturen - insbesondere im Personalbereich - möglich sein wird. Dies gilt jedoch nicht für die Zweckausgaben, die nach der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaften für das Jahr 2016 etwa zehn Prozent der Summe der Ausgaben der Hauptgruppen vier bis acht ausmachen. Daher ist es sachgerecht, die tatsächliche finanzielle Belastung der Verwaltungsgemeinschaften im Jahr 2020 mit 90 Prozent der errechneten Beträge anzusetzen.

Der jeweilige Betrag wird in den Folgejahren um je ein Viertel reduziert, da mit fortschreitender Zeit auch eine Anpassung der Strukturen möglich ist.

Zu Absatz 3:

Die Zahlungen sind im Jahr 2020 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden und auszuzahlen. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Haushalts-

jahr sehen die Sätze 3 und 4 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor.

Zu § 34 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes)

Hiermit erfolgt die Neufassung der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz. Diese berücksichtigt die seit der letzten Anpassung zum 1. April 2006 erfolgten Veränderungen der Gemeindestrukturen sowie die mit Artikel 1 dieses Gesetzes beabsichtigten Gemeindeneugliederungen durch eine Aktualisierung der in der Anlage aufgeführten Gemeindenamen.

Darüber hinaus werden die mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) erfolgten Veränderungen der Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte bei den bestehenden Amtsgerichtsbezirken nachvollzogen. Hierdurch ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Der Bezirk des Amtsgerichts Suhl wird um die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Schmiedefeld und Gehlberg erweitert, die nach § 10 Abs. 3 ThürGNNG 2019 und § 12 Abs. 6 ThürGNNG 2019 in die kreisfreie Stadt Suhl eingegliedert wurden. Insoweit verringert sich der Bezirk des Amtsgerichts Arnstadt.
2. Der Bezirk des Amtsgerichts Sonneberg wird um die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Lichte und Piesau erweitert, die nach § 24 Abs. 4 ThürGNNG 2019 aufgelöst und in die Gemeinde Neuhaus am Rennweg eingegliedert wurden. Insoweit verringert sich der Bezirk des Amtsgerichts Rudolstadt.
3. Der Bezirk des Amtsgerichts Meiningen wird um das Gebiet der Stadt Kaltennordheim vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 erweitert. Insoweit verringert sich der Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen.

Damit wird hinsichtlich der aufgelösten Gemeinden sowie der Eingliederung von Kaltennordheim in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen der Grundsatz der Einräumigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürGFVG wiederhergestellt. Über § 5 Abs. 3 ThürGStG wirken sich die Anpassungen auch teilweise auf die Bezirke der Landgerichte aus.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes)

Die Auflösung der Gemeinde Moorgrund tritt erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft (siehe Artikel 6), so dass die entsprechende Anpassung der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz auch erst zum späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes)

In Artikel 4 erfolgt die Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (ThürAGSGG). Durch die Streichung des Stichtagsbezugs in § 1 Abs. 2 ThürAGSGG werden die durch die Gemeindeneugliederung erfolgenden Gebietsveränderungen auch bei der Zuständigkeit der Sozialgerichte berücksichtigt.

Hierdurch wird die Zuständigkeit des Sozialgerichts Meiningen um die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Schmiedefeld und Gehlberg (§§ 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 6 ThürGNGG 2019) sowie die in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen eingegliederte Stadt Kaltennordheim (mit dem Gebietsstand vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019) erweitert; entsprechend verringert sich der Bezirk des bisher zuständigen Sozialgerichts Gotha.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

In Artikel 5 erfolgt die Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) an die kommunalen Gebietsveränderungen. Durch die Streichung der Fußnote in der Anlage werden die durch die Gemeindeneugliederung erfolgenden Gebietsveränderungen auch bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte berücksichtigt.

Hierdurch wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Meiningen um die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Schmiedefeld und Gehlberg (§§ 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 6 ThürGNGG 2019) sowie die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Lichte und Piesau (§ 24 Abs. 4 ThürGNGG 2019) erweitert; entsprechend verringert sich der Bezirk der bisher zuständigen Verwaltungsgerichte Weimar (bisher zuständig für Schmiedefeld und Gehlberg) und Gera (bisher zuständig für Lichte und Piesau).

Die Anpassungen in den Artikeln 4 und 5 dienen damit der Umsetzung des Grundsatzes der Einräumigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürGFVG.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes. Dabei treten die Anpassungen der gerichtsorganisatorischen Vorschriften in den Artikel 2, 4 und 5 zeitgleich mit den kommunalen Strukturanpassungen in Artikel 1, mit Ausnahme des Artikels 1 § 14, in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die in Artikel 1 § 14 vorgesehene Auflösung der Gemeinde Moorgrund und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Salzungen sollen nach den Wünschen der Beteiligten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Ein Zusammenschluss der Gemeinden zum 1. Dezember 2020 soll einen Zeitrahmen zwischen der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber und dem Inkrafttreten der Fusion schaffen, der eine externe Kommunalberatung zur Überprüfung der Verwaltungsstruktur im Vorfeld des Zusammenschlusses und somit einen reibungslosen Übergang ermöglicht.

Diese Zeitspanne wird auch als notwendig erachtet, damit die Stadt Bad Salzungen die aus der Eingliederung der Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen an der Suhl im Jahr 2018 resultierenden zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann. Die Änderung in Artikel 3 erfolgt zeitgleich mit der Auflösung der Gemeinde "Moorgrund".